



Förderverein

Hermann Schulze-Delitzsch

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

**Die Agrargenossenschaften –
eine Bereicherung der
deutschen Genossenschaftskultur**

- Herkunft und Zukunft -

Prof. Dr. Rolf Steding

Impressum:

Schriftenreihe.

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Heft 12, Delitzsch 2006

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert
Redaktionsschluss: 8. September 2006
ISSN 1615-181 X

Herausgeber dieses Heftes:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch,
in Zusammenarbeit mit dem
Mitteldeutschen Genossenschaftsverband
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
Helbersdorfer Straße 44 - 48, 09120 Chemnitz
Internet: www.foerdereverein-schulze-delitzsch.de,
www.mgv-info.de

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz
Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen
Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09
E-Mail: service@wagnerdigital.de
Internet: www.wagnerdigital.de

**Die Agrargenossenschaften –
eine Bereicherung der
deutschen Genossenschaftskultur**
- Herkunft und Zukunft -

Prof. Dr. Rolf Steding

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Konturen der Herausbildung von Produktivgenossenschaften in Deutschland	8
1.1. Entstehungsansatz und Entwicklungsweg der (frühen) Produktivgenossenschaften	8
1.2. Regelung der (modernen) Produktivgenossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz	11
1.3. Karl Kautskys Plädoyer für Produktivgenossenschaften als Organisationsform in der Landwirtschaft	15
Exkurs: H. Schulze-Delitzsch und F. Lassalle im Streit über Wesen und Funktion der Produktivgenossenschaften	18
2. Produktivgenossenschaften im Spiegel des wissenschaftlichen Meinungsstreits	22
2.1. Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den gesetzlichen Genossenschaftsbegriff und ihre artbedingten Besonderheiten	22
2.2. Tradierte wissenschaftliche Wortmeldungen zur Produktivgenossenschaft	26
2.3. Bewertung der Produktiv- und speziell der Agrargenossenschaften durch aktuelle wissenschaftliche Voten	30
Exkurs: Produktivgenossenschaften im Spiegel von ausgewählten Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz	34
3. Die LPG in der DDR – Vorgänger der heutigen Agrargenossenschaften	37
3.1. Konturen der Herausbildung und Entwicklung der LPG als Kern der Agrarstruktur der DDR	37
3.2. Rechtliche Regelung der LPG und deren Anwendung in kritischer Sicht	41
3.3. Rechtsnatur der LPG: Genossenschaften oder Perversion der Genossenschaftsidee?	45

Exkurs: Reflexionen über das Verhältnis des Marxismus zu Agrar- genossenschaften	49
4. Agrargenossenschaften – Ergebnis der Sonderumwandlung der LPG	51
4.1. Das LwAnpG – „Leitfaden“ der Anpassung der LPG an neue Bedingungen	51
4.2. Umwandlung der LPG und deren Vermögensauseinander- setzung als Kernfragen des LwAnpG	55
4.3. Zum Scheitern der Umwandlung von LPG in Agrargenos- senschaften	59
Exkurs: Agrargenossenschaften – Unternehmen mit rechtlichen Konstruktionsfehlern?	63
5. Die Agrargenossenschaften – ein Faszinosum im Spektrum der privatrechtlichen Gesellschaften	66
5.1. Agrargenossenschaften und deren positiver Beitrag zur Unternehmenskultur	66
5.2. Besonderheiten der Struktur der Agrargenossenschaften und ihre Widerspiegelung im Management	69
5.3. Agrargenossenschaften – Bestandteil einer leistungsfähigen Agrarstruktur der Zukunft	77
6. Anhang	81
Endnotenverzeichnis – zugleich als Überblick über das ein- schlägige Schrifttum	81
Zum Autor	91
Bisher erschienen	92

Vorwort

Der Begründer des deutschen Genossenschaftsgesetzes, Hermann Schulze-Delitzsch, hat mit „seinem“ Gesetz ein System von Genossenschaften geschaffen, in dessen Rahmen nach seiner Auffassung die Produktivgenossenschaften den Gipfelpunkt bilden. Im Unterschied zu den Genossenschaften quasi „niederer“ Stufe setzen sie nämlich ihre Mitglieder in den Stand, „ein Etablisement auf großem Fuß, mit allen Vorteilen der neueren Betriebsweise zu erreichen und so die unermessliche Kluft auszufüllen, welche den Arbeiter und Kleinmeister bisher von der Klasse der großen Unternehmer schied“.¹⁾

Nabezu ein Jahrhundert später kennzeichnete der Marburger Genossenschaftstheoretiker Eberhard Dülfer das Hauptmerkmal der diesbezüglichen Lage in (West-) Deutschland in einer Anthologie zu Ehren von Schulze-Delitzsch als einen Reflex der „Verkümmerng der Produktivgenossenschaften“.²⁾ Die laute Klage über diesen Zustand bewirkte jedoch keinerlei Veränderung im genossenschaftlichen Wirtschaftssektor der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Veränderung dieses Zustandes trat erst mit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 ein, die auch die LPG, GPG und PGH der DDR in einen durchgreifenden Anpassungsstrudel hineinriss. Im Ergebnis dieses Umbruchs wandelten sich nämlich auch viele dieser (bis dahin sozialistisch gewesenen) Genossenschaften in eG und damit – von ihrer systematischen Zuordnung her – in Produktivgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG um. Neben die in der BRD in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts knapp unter 30 registerlich eingetragenen Produktivgenossenschaften gesellten sich insofern quasi über Nacht ostdeutsche Produktivgenossenschaften in einer vierstelligen Zahl. Dadurch ergab sich erstmals in der deutschen Geschichte die Chance, großflächige Erfahrungen mit Produktivgenossenschaften zu sammeln und zu verallgemeinern.³⁾

Es ist und bleibt allerdings fraglich, ob diese Gelegenheit allorts in Deutschland als gesellschafts- und wirtschaftspolitische Chance angesehen wurde bzw. wird. Anzunehmen ist indessen, dass Hermann Schulze-Delitzsch darüber erfreut gewesen sein dürfte.

Die (ost-)deutschen Produktivgenossenschaften rekrutieren sich vor allem aus gewerblichen Genossenschaften und aus Agrargenossenschaften. Während H. Schulze-Delitzsch sein Augenmerk – allerdings recht erfolglos – auf gewerbliche Genossenschaften gerichtet hatte, dominieren hier und heute jedoch Agrargenossenschaften. Bei ihnen handelt es sich um eG in der Landwirtschaft, deren Mitglieder Unternehmer und Arbeitnehmer zugleich sind. Gesellschaften dieser Art erweisen sich als die intensivste Form genossenschaftlicher Bindung und die höchste Stufe der Integration im Genossenschaftssektor überhaupt.

Gleichwohl – das soll hier konzediert werden – haben die Agrargenossenschaften insofern einen besonderen Entstehungsansatz, als sie ganz überwiegend nicht im Wege originärer eG-Gründung, sondern im Ergebnis einer zumeist schmerzhaften Metamorphose der früheren LPG zustandekamen. Unbeschadet dessen geht aber von ihnen als Vollgenossenschaften eine gewisse Faszination aus. Sie sind – mehr noch – eine Bereicherung der deutschen Genossenschaftskultur.

Das nachzuweisen ist das Anliegen der folgenden Studie, die insofern aber zugleich auf Produktivgenossenschaften in ihrer Gesamtheit fixiert ist, als die Agrargenossenschaften deren Bestandteil sind und von ihnen strukturell geprägt werden.

Rolf Steding, im Sommer 2006

1. Konturen der Herausbildung von Produktivgenossenschaften in Deutschland

1.1. Entstehungsansatz und Entwicklungsweg der (frühen) Produktivgenossenschaften

Die ersten Produktivgenossenschaften in Deutschland bildeten sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts heraus, und zwar zunächst ausschließlich im gewerblichen Bereich der Wirtschaft. Das belegen anschaulich die exakt 100 Produktivgenossenschaften, die sich mit der Verabschiedung des Genossenschaftsgesetzes am 1. Mai 1889 in dessen Geltungsbereich begaben. Bei ihnen handelte es sich vornehmlich um Bäckereien, Bauunternehmen, Brauereien, Brennereien, Tischlereien, Uhrmacherwerkstätten und Schneiderwerkstätten.⁴⁾ Die Frage, warum Produktivgenossenschaften nicht gleichermaßen auch in der Landwirtschaft Verbreitung fanden, hat etwas mit der Fokussierung des Ansatzes für das Entstehen von Produktivgenossenschaften zu tun, aus dem Produktivgenossenschaften von ihren Gründern ins Leben gerufen wurden.

Der Ansatz für das Entstehen der (ersten) Produktivgenossenschaften bestand von Beginn an darin, die Produktivgenossenschaften als Mittel zur Lösung der sozialen Frage zu nutzen, wobei die soziale Frage subjektiv mehr oder weniger auf die Arbeiter sowie die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden – gemeinhin aber unter Ausschluss der sich (selbst versorgenden) Bauern – fokussiert wurde. H. Schulze-Delitzsch verwandte in diesem Zusammenhang oft den Terminus „arbeitende Klasse“.⁵⁾ Unmittelbar bezogen auf die Produktivgenossenschaften, vertrat Schulze-Delitzsch dabei die Auffassung, dass sie „am unmittelbarsten an die Lösung der sozialen Frage herantreten“.⁶⁾ Damit wird unverkennbar deutlich, dass der Entstehungsansatz der Produktivgenossenschaften zumindest für Schulze-Delitzsch die soziale

Frage war, die ihn auch sonst als sozialpolitisch denkenden und handelnden Zeitgenossen nicht losließ, die er aber stets mit den Produktivgenossenschaften so nachdrücklich in Verbindung brachte.

Das Verständnis der sozialen Frage hat zwar seit der Verabschiedung des Genossenschaftsgesetzes vor weit mehr als einem Jahrhundert einen Wandel durchgemacht. Gleichwohl bleibt zumindest im Kern bei einer originären Gründung von Produktivgenossenschaften jener Ansatz maßgebend, den A. Fläxl bereits 1872 formuliert hat: „Die Produktivgenossenschaft setzt es sich zur Aufgabe, dem Lohnarbeiter die Selbständigkeit zu gewähren, deren Erlangung ihm durch die bestehenden Verhältnisse faktisch unmöglich ist, und dem bereits selbständigen Handwerksmeister die Unabhängigkeit vor der Gefahr des gänzlichen Untergangs wenigstens teilweise zu wahren, indem sie ihn zum Mitträger eines genossenschaftlichen Geschäfts macht. Die riesige Entwicklung unserer industriellen Verhältnisse nämlich, die nur mit großem Kapital operiert, macht es dem unbemittelten Arbeiter unmöglich, sich zur Selbständigkeit emporzuschwingen.“⁷⁾

Die Zurückführung der Produktivgenossenschaften auf die soziale Frage als deren Entstehungsansatz hat immer wieder Zweifel an der Ausprägung der Produktivgenossenschaften als auf dem Markt agierende privatrechtliche Gesellschaften aufkommen lassen. Diese Zweifel fokussierten letztlich in der Frage, ob Produktivgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG ein Unternehmen betreiben oder nur sozialen Belangen nachgehen. Eine solche Zweckpolarisierung jedoch ist unseriös, weil sie einen Widerspruch zu erzeugen versucht, den es so tatsächlich nicht gibt. Produktivgenossenschaften hatten (und haben punktuell auch heute noch) einen sozialen Entstehungsansatz, der nach innen, den Mitgliedern gegenüber wirkt. Infolge des Synergieeffekts durch den Zusammenschluss von kooperationsbereiten Personen und die Bündelung ihrer Fähigkeiten, Aktivitäten und Energien er-

langen sie eine hohe Wettbewerbsfähigkeit und erweisen sich damit auf dem Markt in der Regel als Unternehmen, die sich zu behaupten vermögen.

Die Produktivgenossenschaften waren zwar bereits vor, aber ebenso nach der Verabschiedung des Genossenschaftsgesetzes nur eine Randerscheinung im Rahmen der Wirtschaftsverfassung; denn ihre Zahl bewegte sich in Deutschland stets im unteren Bereich zwischen 1 und 500. Das war und ist allerdings kein Grund, von einer gesetzlichen Regelung der Produktivgenossenschaften abzusehen, zumal es auch andere geregelte Rechtsformen gibt, denen keine Breitenwirkung beschieden ist, und es zum pluralen Charakter des Gesellschaftsrechts gehört, dass dieses Recht für die Praxis Rechtsformen bereithält, die unterschiedlich oft Anwendung finden. Schließlich: „Dass trotz der Enttäuschungen, die die Produktivgenossenschaft ihren Anhängern ... bereitete ..., der produktivgenossenschaftliche Gedanke immer wieder auftaucht, liegt zum Teil daran, dass er heute wie damals ... die Geister oder mehr noch die Gemüter gefangen nimmt.“⁽⁸⁾

Die Befürworter von Produktivgenossenschaften, allen voran Hermann Schulze-Delitzsch, hatten diesen Genossenschaften nachweisbar keine Massenverbreitung vorhergesagt. Dennoch waren sie über die unerwartet geringe Ausstrahlung der Idee der Produktivgenossenschaft einigermaßen enttäuscht. Schulze war sogar der Auffassung, dass Produktivgenossenschaften als eG mit den „größten Anforderungen ... an ihre Mitglieder“⁽⁹⁾ nicht ohne eine „genossenschaftliche Vorschule“ gegründet werden sollten.¹⁰⁾ Aus manchem Briefwechsel Schulzes geht indessen auch hervor, dass die Produktivgenossenschaften als „Gipfelpunkt“ des Genossenschaftssystems von H. Schulze-Delitzsch vor allem weiterer Entwicklungsbedingungen als die Genossenschaften der anderen Arten bedürfen und deren Entfaltung im Wirtschaftsleben auf vergleichsweise enge Grenzen stößt. Auf jeden Fall aber war ihm durchaus bewusst, dass die Produktivgenossenschaft weiterer

Förderung und gegebenenfalls auch besonderer Regeln bedarf, um sich entwickeln zu können.

Ein Beleg für das Nachdenken in dieser Hinsicht war der Entwurf eines sogenannten Normalstatuts für Produktivgenossenschaften, der in den von Schulze-Delitzsch herausgegebenen Blättern für Genossenschaftswesen abgedruckt worden ist. Der Ausgangspunkt dafür war folgende Überlegung: „Unter den Produktivgenossenschaften ... sind bisher nur diejenigen von geringerer Mitgliederzahl von Bestand gewesen, während die, welche mehr als 50, ja mehr als 100 Mitglieder hatten, wie die Berliner Chalesweber-Association oder die Chemnitzer Maschinenbauarbeiter-Compagnie nach einiger Zeit wieder untergegangen sind. Es soll damit natürlich nicht behauptet werden, dass auch für die Zukunft Produktivgenossenschaften von so vielen Mitgliedern keinen Bestand haben werden; indessen wollen wir mit dem folgenden Statut einem praktischen Bedürfnis abhelfen ...“.¹¹⁾ Konkret geht es dabei z. B. bei kleinen Produktivgenossenschaften darum, auf die Bildung eines Aufsichtsrates zu verzichten und dafür die Befugnis der Generalversammlung zu erweitern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Produktivgenossenschaften in der Regel unter 20 und sogar unter zehn Mitglieder hatten.

1.2. Regelung der (modernen) Produktivgenossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz

Das zwar mehrmals novellierte, aber im Grunde noch geltende Genossenschaftsgesetz von 1889 hat viele Väter und ist nur im Kontext seiner Entstehungsgeschichte begreifbar, die bereits einige Dezennien vor der Verabschiedung des Gesetzes eingesetzt hatte. Dennoch ist dieses Gesetz ganz besonders mit dem Namen eines Mannes verbunden – mit dem Namen Hermann Schulze-Delitzsch. Schulze hatte bereits frühzeitig die Bildung vor

allem von genossenschaftlichen Vorschuss- und Kreditvereinen initiiert und auf diese Weise praktische Erfahrungen bezüglich einer zweckmäßigen Organisation von Genossenschaften gesammelt. Diese Erfahrungen versetzten ihn auch in die Lage, bereits seit 1854 eine gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens zu fordern, dem Preußischen Abgeordnetenhaus 1863 sogar einen Gesetzentwurf einzureichen und diesen Entwurf schließlich 1867 auch als erstes Preußisches Genossenschaftsgesetz parlamentarisch „durchzupauken“.

Schulze hat in ihm jene Ordnungs- und Verfahrensprinzipien für Genossenschaften ausgearbeitet, die auch Eingang in die heute noch geltende Gesetzgebung fanden und nach wie vor den Rang von Maßstäben genossenschaftlichen Denkens und Handelns haben.

Das Genossenschaftsgesetz war zweifellos ein notwendiger Schritt in der Gesetzgebung bei der weiteren Ausprägung eines vom Wirtschaftsliberalismus geprägten Gesellschaftsrechts gewesen. Für H. Schulze-Delitzsch war es als seine Antwort auf die soziale Frage jener Zeit aber noch mehr; denn für ihn waren die durch dieses Gesetz geregelten privatrechtlichen Gesellschaften als freiwillige und staatsunabhängige Vereinigungen gleichberechtigter und -verpflichteter Mitglieder ein Weg zur Lösung von wesentlichen ökonomischen und sozialen Widersprüchen, und zwar vor allem im Bereich der gewerblichen Produktion. Eine Voraussetzung in diesem Zusammenhang aber war für Schulze-Delitzsch, dass sich die Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz auf das Prinzip der Selbsthilfe – ohne Inanspruchnahme von Staatsgeldern – begründen. So vertrat Schulze konsequent die Auffassung, es müssten „alle Bestrebungen zum Wohl der arbeitenden Klasse auf die immer sittliche und wirtschaftliche Stärke derselben, auf die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft, auf die Selbsthilfe der Beteiligten gegründet sein.“¹²⁾ Dieser Standpunkt, Ausdruck eines entscheidenden

privatrechtlichen Konstruktionsprinzips der Genossenschaften, setzte sich schließlich auch kodifikatorisch durch.

Das Bekenntnis von Schulze-Delitzsch zu Produktivgenossenschaften ist zwar nachdrücklich, zugleich aber nicht ohne Vorbehalt. Im Rahmen seiner Vorstellungen spielten Produktivgenossenschaften zweifellos eine Rolle. Gleichwohl muss man ihm bescheinigen, dass er nur recht zögerlich an sie heranging, weil er in den Produktivgenossenschaften keine Massenerscheinung, sondern eine besonders reife Kooperationsform erblickte, die sich nur bei Nutzung der Möglichkeiten im genossenschaftlichen Verbund zu entfalten vermag. Das kommt vor allem in der Feststellung Schulze-Delitzschs zum Ausdruck, dass die „Assoziationen zum Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung ... die Spitze des ganzen Systems bilden“.¹³⁾ Vor diesem Hintergrund wird auch seine Motivation für die Aufnahme der Produktivgenossenschaften in das Genossenschaftsgesetz transparent: die Unterbreitung eines Angebots genossenschaftlicher Vereinigung im produktiven Bereich in den Fällen, in denen die Voraussetzungen vorliegen und die Bereitschaft der Beteiligten dazu vorhanden ist.

Die Produktivgenossenschaft hatte bereits im Vorfeld der Verabschiedung des ersten deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1889 eine nicht zu übersehende Bedeutung im Rahmen der beabsichtigten Legaldefinition. Zu jener Zeit noch als eine der auch praktisch einigermaßen verbreiteten Organisationsformen genossenschaftlicher Selbsthilfe vermutet, rangierte sie bei der Aufzählung der möglichen Arten von Genossenschaften anfänglich stets an dritter Stelle. Diese Tatsache war auf einen Vorschlag von H. Schulze-Delitzsch zurückführbar, den er in dem Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Verbindung mit einem Antrag vom 10. August 1866 an den Preußischen Landtag unterbreitet hatte.¹⁴⁾ Der Vorschlag fand

sowohl in das Preußische Genossenschaftsgesetz¹⁵⁾ als auch in das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz¹⁶⁾ Eingang.

Die Initiative von H. Schulze-Delitzsch zur ausdrücklichen Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den Rechtsbegriff der Genossenschaft ist ein deutlicher Fingerzeig darauf, dass die Produktivgenossenschaft für Schulze-Delitzsch von Anfang an eine wichtige Rolle im Rahmen seines genossenschaftsrechtlichen Gesamtkonzepts spielte. „Die Produktivgenossenschaft – schrieb dazu H. Faust – erschien ihm als der vollkommenste Genossenschaftstyp, und wenn er sich auch der vielfältigen Schwierigkeiten bewusst war, die ihrer Organisation entgegenstanden, und wenn er auch vor unvermittelten, übereilten Gründungsversuchen warnte, so setzte er doch auf ihre zukünftige Entwicklung die größten Hoffnungen.“¹⁷⁾ Diese Hoffnungen wurden ganz offensichtlich von vielen Zeitgenossen H. Schulze-Delitzschs geteilt, zumindest jedoch toleriert.

Der Gesetzgeber von 1889 übertrug die Ausgangsformulierung von H. Schulze-Delitzsch zwar in das Genossenschaftsgesetz, nahm jedoch zwei Veränderungen vor. Zum einen setzte er die Produktivgenossenschaft an die vierte Stelle und damit als Ziffer 4 genau in die Mitte der Enumeration der Genossenschaftsarten im § 1 GenG. Dieser Veränderung war offensichtlich keinerlei Bedeutung beizumessen. Zum anderen jedoch bestimmte er bei der Endfassung den Rechtsbegriff der Produktivgenossenschaft im Hinblick auf eine Nuance anders. Vorerst noch als „Verein zur gemeinschaftlichen Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung“ definiert, wurde an die Stelle der Vokabel „Anfertigung“ das Wort „Herstellung“ verwendet. Damit sollte der Produktivgenossenschaft auch der Bereich der Bearbeitung von Produkten geöffnet werden, wobei ursprünglich wohl vor allem an Winzer- und Molkereigenossenschaften gedacht war.

Ein für heutige Verhältnisse kaum denkbares Phänomen der Kodifikation des Genossenschaftsrechts durch den Reichstag bestand darin, dass die Aufnahme der Produktivgenossenschaft als eine Art der Genossenschaft in die Legaldefinition in den parlamentarischen Debatten nie thematisiert wurde. Es standen vielmehr andere Themen, wie z. B. insbesondere die Haftungsverfassung, die Revisionspflicht oder die Organstruktur der Genossenschaft, ständig im Blickpunkt. Der Suche nach einer protokollierten Erörterung der Produktivgenossenschaft in den Verhandlungen des Reichstages oder in dessen zuständiger Kommission¹⁸⁾ ist kein Erfolg beschieden. Auch der stenographische Bericht über den Abschluss der Diskussion über § 1 GenG in der Kommission des Reichstages bietet keinen Hinweis auf einen Dissens im Verständnis der Regelung der Produktivgenossenschaft. Er belegt vielmehr Einstimmigkeit in der Abstimmung über diese Regelung.¹⁹⁾

1.3. Karl Kautskys Plädoyer für Produktivgenossenschaften als Organisationsform in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft befand sich in Deutschland vor allem seit dem 19. Jahrhundert in einer besonders engen Verbindung mit dem (Boden-)Eigentum. Die damit einhergehende „Glorifizierung“ des landwirtschaftlichen Eigentums ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar, weil sie Ausdruck einer lang ersehnten Errungenschaft war, die dem deutschen Landwirt durch das bürgerliche Eigentumsrecht des 19. Jahrhunderts freie Verfügungs- und Nutzungsbefugnis über seinen Grund und Boden bescherte. Diese Entwicklung erwies sich jedoch entschieden stärker als in anderen Bereichen – wie der Industrie und dem Gewerbe – an einem bestimmten Punkt als Bremse jedweder Vergesellschaftung. Es kann nicht verwundern, dass davon insbesondere auch die Produktivgenossenschaften betroffen waren.

Die starke Einbindung der Landwirtschaft in einzelbetriebliche Eigentumsverhältnisse dürfte auch die Erklärung dafür sein, dass Landwirtschaft mehr

oder weniger nur mit den Kreditgenossenschaften, den Einkaufsgenossenschaften und den Absatzgenossenschaften auf dem Lande verbunden war und sich an ihnen mitgliedschaftlich beteiligte. Eine Beteiligung an Produktivgenossenschaften als den sogenannten Vollgenossenschaften indes hätten die Betreiber von Einzelbetrieben eher als Enteignung denn als Befreiung empfunden. Insofern spielten die Produktivgenossenschaften in der Landwirtschaft keine besondere Rolle. Dieser Zustand spiegelt sich auch im (genossenschaftswissenschaftlichen) Schrifttum weithin als Fehlanzeige wider. Eine Ausnahme bildete hier lediglich eine interessante Arbeit von K. Kautsky, die er 1899 unter dem Titel „Die Agrarfrage“⁽²⁰⁾ im Ergebnis mehrjähriger Studien zur Entwicklung der Landwirtschaft veröffentlichte.

Der Ausgangspunkt der noch heute auch unter genossenschaftstheoretischem Aspekt interessanten Studie Kautskys war das (schon) seinerzeit sehr umstrittene Verhältnis der Sozialdemokratie zu den Bauern, das sich zumindest in Deutschland durch die Geschichte mehr oder weniger hindurchzieht. Um Klarheit in die damalige Diskussion zu bringen, wies Karl Kautsky nach, dass sich der Kapitalismus auch in der Landwirtschaft entwickelt, wenngleich „nicht nach derselben Schablone wie in der Industrie“. Er ließ jedoch keinen Zweifel daran, dass sich nach seiner Auffassung auch in der Landwirtschaft der Großbetrieb herausbilden und seine technische Überlegenheit demonstrieren wird. „Je kapitalistischer die Landwirtschaft wird“, schrieb er, „desto mehr entwickelt sie einen qualitativen Unterschied der Technik zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb.“

Ein großes Augenmerk schenkte Karl Kautsky unter diesem Gesichtspunkt dem Genossenschaftswesen. Der genossenschaftliche Großbetrieb habe für die Bauern eine Vielzahl von Vorteilen, vor allem dann, wenn er unmittelbar im Bereich der Agrarproduktion geschaffen wird. Kautsky wies nach, „dass die landwirtschaftliche Arbeit der genossenschaftlichen Form

keineswegs widerstrebt“. Allerdings könnten im Kapitalismus auch Produktivgenossenschaften den Bauern letztlich keine Befreiung aus ihren gesellschaftlichen Abhängigkeiten bringen. Dabei liege indes der Vorteil der Genossenschaftsform gegenüber einzelbäuerlicher Wirtschaftsweise nicht nur im Kredit- oder Handelsbereich, sondern vor allem im Produktionsbereich (auch wegen der Möglichkeiten zur Anwendung der modernen Produktivkräfte) auf der Hand. Es sei folglich nicht einzusehen, „warum die moderne Landwirtschaft, die zum kapitalistischen Betrieb taugt, zum genossenschaftlichen Betrieb nicht taugen sollte“.

Die Frage, warum zu seiner Zeit kein Landwirt die Bildung von Produktivgenossenschaften in Erwägung zog, bewegte Kautsky zutiefst. „Es ist offenbar“, meinte er, „dass ein genossenschaftlich bewirtschaftetes großes Gut sich aller Vorteile des Großbetriebes bemächtigen kann, die durch bloße Rohstoff-, Maschinen-, Kredit- und Verkaufsgenossenschaften zum Teil gar nicht, zum Teil nur dürftig und unvollkommen, zu erreichen sind. Zugleich aber muss einem genossenschaftlich bewirtschafteten Landgut die Überlegenheit der Arbeit für den eigenen Nutzen über Lohnarbeit zugutekommen ... Wenn trotzdem die Bauern keinen ernsthaften Versuch machen, sich dieser Form auf dem eigentlichen Gebiet ihrer Tätigkeit zu bemächtigen, so liegt der Grund davon sehr nahe.“ Und an anderer Stelle seiner „Agrarfrage“ offeriert er diesen Grund: den tradierten Eigentumsfanatismus der Bauern, ihre Bindung an Grund und Boden, ihre Ungewissheit, mit der Gründung einer Genossenschaft einen „Sprung ins Dunkle“ zu wagen.

Der Genossenschaftsgedanke war für Karl Kautsky ein gewisser Gravitationspunkt in der Agrarfrage. So bemerkte er: „Wir überschätzen es (das Genossenschaftswesen – R. S.) keineswegs; wir betrachten es nicht als ein Mittel, die bäuerliche Betriebsweise zu retten ... wir betrachten die Genossenschaften von Landwirten auch nicht als ein Übergangsstadium zum Sozi-

alismus ... Aber die Genossenschaften sind auf jeden Fall – und in der Landwirtschaft mehr als in der Industrie – ein kräftiges Mittel der ökonomischen Entwicklung und des Übergangs vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb, und sie sind dem eigentlichen kapitalistischen Mittel dieser Entwicklung, der Expropriation des kleinen Eigentums, weit vorzuziehen. Wir können die letztere Methode der Entwicklung in der heutigen Gesellschaft nicht hindern, wir dürfen sie aber nicht unterstützen. Wohl aber darf man dies dem Genossenschaftswesen gegenüber tun.“

Die Studie Kautskys ist ein interessantes Plädoyer für Produktivgenossenschaften in der Landwirtschaft. In Übereinstimmung mit dem Genossenschaftsgesetz stehend, sind sie – so Kautsky –, verglichen mit den in der Regel kleinen bäuerlichen Familienwirtschaften, mit einigen Vorteilen – auch im Hinblick auf die Arbeits- und Sozialbedingungen der Bauern, ebenso aber auch im Interesse der Ernährungsindustrie – ausgestattet. Daher sollte es in der Landwirtschaft eine gleichberechtigte Koexistenz von miteinander im Wettbewerb stehenden Produktivgenossenschaften, anderen gesellschaftlich verfassten Betrieben und Einzelbauern geben. Dieser Weg entspricht auch am ehesten dem marktwirtschaftlichen Prinzip der Gestaltungsfreiheit. Vielleicht stellt sich eines Tages heraus, dass Karl Kautsky mit seiner Theorie zumindest partiell Recht hatte.

Exkurs: H. Schulze-Delitzsch und F. Lassalle im Streit über Wesen und Funktion der Produktivgenossenschaften

Eine für das historische Verständnis der Produktivgenossenschaften in Deutschland interessante, wenn auch nicht gerade kulturvoll ausgetragene Auseinandersetzung war ein erbitterter und zugespitzter Streit zwischen Ferdinand Lassalle und Schulze-Delitzsch in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Der eigentliche Ansatz dieses Streits war bei den Produktivgenossenschaften zu finden: Während der „links“ orientierte Lassalle über vom

Staat geförderte Produktivgenossenschaften in großer Zahl einen gewissen revolutionären Umbruch der Gesellschaft auf den Weg bringen wollte, hatte der liberal eingestellte Schulze-Delitzsch nur eine vergleichsweise begrenzte Zahl von Produktivgenossenschaften im Auge, denen es aus eigener Kraft gelingen sollte, sich im Rahmen der Wirtschaftsverfassung zu behaupten. So bemerkte H. Schulze-Delitzsch beispielsweise mit Nachdruck: „Ich halte es für einen großen Fehlgriff, zur Bildung von Produktivgenossenschaften unvermutet und ohne eine genossenschaftliche Vorschule zu schreiten, in welcher man einmal für die Anfänge der unerlässlichen Kapitalbildung und sodann für Ausbildung der geschäftlichen Routine und des genossenschaftlichen Geistes unter den Mitgliedern sorgt.“²¹⁾

Der Gegenstand des Streits waren Konzeption und Konstruktion der Genossenschaften und dabei besonders der Produktivgenossenschaften. Ein Streitpunkt, der in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam war, weil er eine fundamentale Rolle für das Selbstverständnis der Genossenschaft spielt, betraf die Frage, ob die eingetragene Genossenschaft auf Selbsthilfe beruhen muss oder Staatshilfe beanspruchen soll. Die Kontroverse zwischen den beiden „Streithähnen“ fokussierte zwar letztlich in der Produktivgenossenschaft, für die sowohl Schulze-Delitzsch als auch Lassalle eintrat. Es stellte sich jedoch heraus, dass hinter ihren Voten jeweils gänzlich unterschiedliche sozialpolitische Vorstellungen standen. Es verwundert daher nicht, dass es in dem Streit bei genauem Hinsehen nicht um die Genossenschaft und auch nicht nur um deren Ausprägung als Produktivgenossenschaft ging, sondern um das Verhältnis von Staat und Genossenschaft, dessen sozialpolitischen Hintergrund und die Frage nach der Staatshilfe für die Genossenschaft.

Die Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle war insofern im unterschiedlichen Verständnis der skizzierten Beziehungen der Genossenschaften zum Staat angesiedelt: Während Schulze als Liberaler die Genos-

senschaften als staatsungebundenes System privatwirtschaftlicher Gesellschaften sah, in dem die Produktivgenossenschaften „die Spitze des ganzen Systems bilden“²²⁾, wollte der Sozialist Lassalle über vom Staat erheblich geförderte Produktivgenossenschaften eine Umwälzung der Gesellschaft auf den Weg bringen. Hinter den sich widersprechenden Positionen beider Männer standen folglich weltanschauliche Unterschiedlichkeiten, die Lassalle veranlassten, die Kontroverse mit Schulze vom Zaun zu brechen. Das geschah am 1. März 1863 in einem „Offenen Antwortschreiben“ an das Komitee des Leipziger Arbeitsvereins²³⁾, das Lassalle aufgefordert hatte, seinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zu Schulze-Delitzchs Sozialpolitik in einem Schreiben offenzulegen. Nach einem verhaltenen Lob für Schulze-Delitzsch als den „Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens“ gab Lassalle in seinem Schreiben kund, dass Schulzes Genossenschaften nicht geeignet seien, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse zu verbessern; denn Rohstoff-, Konsum- oder Kreditgenossenschaften seien nur zeitweilig und begrenzt nutzbringend. Es stehe aber die Aufgabe auf der Tagesordnung, die Idee der Genossenschaft auf die fabrikmäßige Großproduktion zu projizieren und mit Staatskredit Produktivgenossenschaften zu begründen. „Lassalle erkannte zwar Schulzes Verdienst in Bezug auf die Schaffung des deutschen Genossenschaftswesens an, einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage sprach er ihm allerdings entschieden ab.“²⁴⁾

Die Antwort auf den konzeptionellen Angriff Lassalles gab Schulze-Delitzsch in einem Vortrag vor dem Berliner Arbeiterverein im April 1863, in dem er begründete, dass es ihm stets darum gegangen sei, ein ganzes System von Genossenschaften mit den Produktivgenossenschaften als Gipfelpunkt zu begründen.²⁵⁾ Der entscheidende Dissens zwischen Lassalle und ihm bestünde aber darin, dass er die Genossenschaften und darunter auch die Produktivgenossenschaften als Selbsthilfeeinrichtungen verstehe, wohingegen sie Lassalle auf Staatshilfe gründen wolle. Da aber Schulze Lassalle in seinem

Berliner Vortrag auch Unwissenschaftlichkeit und Unredlichkeit vorgeworfen hatte, setzte Lassalle seinem Widersacher schließlich noch eine Replik entgegen: seine Schrift „Herr Bastiat – Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit“.²⁶⁾ Diese Schrift – Lassalles ökonomisches Hauptwerk – bezichtigte Schulze des Plagiats. Sie war allerdings eine ziemlich unsachliche Auseinandersetzung mit Schulze und dessen Konzept, wohl aber eine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit zeitgenössischen liberalen Wirtschaftstheorien.

Die modernen (Produktiv-)Genossenschaften entwickeln sich bereits von ihren Anfängen an erkennbar vor einem sozialpolitischen Hintergrund. Dabei werden sie vor allem immer wieder darauf hinterfragt, ob es sich bei ihnen – zugespitzt – um Wirtschaftsunternehmen oder Sozialeinrichtungen handelt bzw. darauf, ob sie den Zweck verfolgen sollten oder könnten, Mitgliedern der Gesellschaft einen gewissen Schutz und Sicherung gegen Not- und Mangellagen zu bieten, Ungleichheiten ihrer Lebenschancen zu verringern und einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation vorzubeugen. In diesem Zusammenhang spielt ganz besonders die Antwort auf die Frage nach der Staatshilfe für Genossenschaften eine Rolle, die in der Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so bedeutsam war.²⁷⁾ Während Lassalle den Staat als eine Art großer Assoziation der arbeitenden Klasse begriff, die sich in Gestalt der Unterstützung von Produktivgenossenschaften quasi selbst helfe, meinte Schulze, dass Staatshilfe nach seinem Verständnis zur Beschränkung von individuellen Freiheitsrechten, zu ineffizienter Produktion und schließlich zum Staatsbankrott führe. Eine Antwort auf diese Frage muss auch heute immer wieder neu gegeben werden. Dabei erweist sich auch bei der Neugründung von Genossenschaften, dass der Grundsatz „Selbsthilfe statt Staatshilfe“ nach wie vor gilt und „zunehmend staatliche Hilfe durch Selbsthilfe der Betroffenen substituiert“ wird.²⁸⁾ Die Ablehnung der Staatshilfe für Genossenschaften durch Schulze-De-

litzsch hat auch heute noch ihre grundsätzliche Berechtigung. Diese Feststellung gilt auch im Hinblick auf die von ihm vorgetragene Begründung, dass Staatshilfe von den Genossenschaften stets ihren Preis fordert und die eigenen Anstrengungen erlahmen lässt.

2. Produktivgenossenschaften im Spiegel des wissenschaftlichen Meinungsstreits

2.1. Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den gesetzlichen Genossenschaftsbegriff und ihre artbedingten Besonderheiten

Das Genossenschaftsgesetz versteht die Produktivgenossenschaft als eine Art der eG. Diese unzweideutige Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den Genossenschaftsbegriff nach § 1 Abs. 1 GenG hat allerdings einige Vertreter der Genossenschaftstheorie schon früher nicht abhalten können, einen Definitionsstreit (mit dem Gesetzgeber) vom Zaun zu brechen und dabei infrage zu stellen, „ob die Produktivgenossenschaft mit der allgemeinen Definition des Genossenschaftsbegriffs in § 1 GenG übereinstimmt“.²⁹⁾ In der Tat wuchs dieser Definitionsstreit vor allem bei Gegnern der Produktivgenossenschaft nicht selten zu einer platten Auseinandersetzung mit dieser Genossenschaftsart aus. Einen exemplarischen Beleg dafür lieferte W. Mahlmann, der die Regelung der Produktivgenossenschaft im Genossenschaftsgesetz für unzulässig erklärte. Er argumentierte allerdings so, dass nicht die Produktivgenossenschaft abartig sei, sondern die vom Gesetzgeber vorgenommene Beschränkung des Rechtsbegriffs der eG auf sogenannte Hilfsgenossenschaften, deren zwangsläufige Folge die Verdrängung der Produktivgenossenschaft aus § 1 GenG sei.³⁰⁾

Die Genossenschaftswissenschaft verhält sich zur Produktivgenossenschaft insgesamt sehr different. Während einige ihrer Vertreter der Produktivge-

nossenschaft prinzipiell (teilweise mit einem erheblichen Maß an Ahnungslosigkeit) den Genossenschaftscharakter absprechen³¹⁾, nehmen sie andere überhaupt nicht zur Kenntnis.³²⁾ Eine gänzlich andere Bewertung der Produktivgenossenschaft stammt von G. Draheim: „Die Aufgabe der Vollproduktivgenossenschaft besteht in ihrem wirtschaftlichen Kern darin, die Arbeitskraft ihrer Mitglieder in einem Gemeinschaftsbetrieb möglichst vorteilhaft zu verwerten. Die Mitglieder der Genossenschaft üben in ihr sowohl die Funktionen der Arbeitnehmer als auch die des Unternehmers aus. Das ist die profane Grundlage einer Einrichtung, die heute wie vor hundert Jahren der Phantasie der Menschen und ihren Hoffnungen auf eine neue und bessere Gesellschaftsordnung immer wieder Nährstoff gab ... Bei Vollproduktivgenossenschaften handelt es sich um Genossenschaften mit starkem Kooperativnexus.“³³⁾ Diese Kennzeichnung dürfte zumindest punktuell den Kern der Produktivgenossenschaft treffen.

Das Bemühen, die Frage zu beantworten, warum die Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den Genossenschaftsbegriff des § 1 GenG eigentlich mit Problemen drapiert ist, lenkt den Blick vor allem auf drei konkrete Kriterien: erstens darauf, dass die Mitglieder einer Produktivgenossenschaft Mitunternehmer auf der Grundlage der Totalintegration ihrer Wirtschaften sind und der Produktivgenossenschaft daher der Ergänzungscharakter fehlt³⁴⁾; zweitens darauf, dass bei der Produktivgenossenschaft eine Identität zwischen Kunden und Unternehmern nicht feststellbar ist, ihr regelmäßiges Geschäft folglich ausnahmslos ein Nicht-Mitgliedergeschäft ist; drittens schließlich darauf, dass es bei einer Produktivgenossenschaft keinen im Mitgliedergeschäft erwirtschafteten Überschuss gibt, sondern erwerbswirtschaftlicher Gewinn als Hauptzweck angestrebt wird.³⁵⁾ Eine Ausgrenzung der Produktivgenossenschaft aus der Genossenschaftsfamilie aus diesen vermeintlichen Gründen ist für die davon betroffenen eG eine Belastung. Daher bedarf es auch im Interesse allgemeiner Rechtssicherheit

unbedingt der Untersuchung der artbedingten Besonderheiten der Produktivgenossenschaft und ihrer Übereinstimmung mit den typischen Genossenschaftsmerkmalen.

Die Tatsache, dass Produktivgenossenschaften dem durch § 1 GenG festgeschriebenen Rechtsbegriff der Genossenschaft unterfallen, ist an sich unstrittig. Vor allem in der dogmatischen Diskussion werden dennoch immer wieder Zweifel an einer solchen rechtssystematischen Zuordnung der Produktivgenossenschaften laut, die aus einer gewissen Extravaganz dieser Genossenschaften hergeleitet werden. In der Tat weichen sie nämlich in ihrer Organisationsstruktur und in ihrer Zielsetzung von den anderen Genossenschaftsarten wesentlich ab. Maßgeblich für eine sichere Bewertung dieses Tatbestandes dürfte allerdings sein, ob die artbedingten Besonderheiten der Produktivgenossenschaften in den gesetzlich geregelten Merkmalen der eG aufgefangen und abgedeckt werden, und zwar unabhängig davon, dass der Gesetzgeber im Genossenschaftsgesetz bereits eine eindeutige Entscheidung im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Produktivgenossenschaften zum System der eG getroffen hat.

Die nicht geschlossene Mitgliederzahl ist ein wesentliches Merkmal der eG. Es schlägt zwar auf alle Genossenschaftsarten durch, bereitet aber in praxi bei Produktivgenossenschaften einige besondere Schwierigkeiten. Das hängt vor allem damit zusammen, dass sie als sogenannte Vollgenossenschaften ein hohes Maß an innerer Festigkeit als privatrechtliche Gesellschaften aufweisen. Die Problemlage der Produktivgenossenschaften ähnelt allerdings in dieser Hinsicht der Situation in anderen Genossenschaften. Es sei nur exemplarisch auf Taxi- oder Winzergenossenschaften hingewiesen. Dem Grunde nach bleiben insofern auch Produktivgenossenschaften „Open-door“-Gesellschaften. Ihr Bestand ist unabhängig von der Mitgliederzahl gegeben. Eine genossenschaftliche Entartung tritt zudem auch dann grundsätzlich

noch nicht ein, wenn die Zahl der Beschäftigten die Zahl ihrer Mitglieder übertrifft, obgleich ein solcher Zustand nicht wünschenswert sein dürfte und nicht zuletzt auf die Grenzen der Produktivgenossenschaft hinweist.

Eine andere Bewertung muss im Hinblick auf Produktivgenossenschaften der Förderzweck als ein weiteres gesetzliches Merkmal erfahren, durch das sich die eG in ganz besonderer Weise gegenüber anderen Rechtsformen abgrenzt. Diesem Zweck zufolge muss sich die Genossenschaft „zum Ziel setzen, ihre Mitglieder dadurch zu fördern, dass sie deren Bedürfnisse in einem bestimmten Lebensbereich befriedigen hilft.“³⁶⁾ In der Genossenschaftslehre ist zwar immer wieder versucht worden, den gesetzlichen Förderzweck sehr eng auszulegen und ihm quasi eine hilfswirtschaftliche Unternehmenskonzeption der eG zu unterlegen. Die Konsequenz eines solchen Heran gehens ist dabei oft die Ausgrenzung der Produktivgenossenschaften aus den „Fördergesellschaften“. Dies ist hingegen ungerechtfertigt, weil der Förderzweck in Produktivgenossenschaften durchaus gegeben ist, jedoch eine spezielle Ausprägung annimmt. Diese Ausprägung besteht bei Produktivgenossenschaften in der Arbeitsplatzerhaltung für ihre Mitglieder, die auch in der Satzung einer Produktivgenossenschaft in ihrer speziellen Ausgestaltung geregelt werden kann.³⁷⁾

Ein wichtiges gesetzliches Merkmal der eG ist schließlich der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb. Bei ihm handelt es sich indessen um ein umstrittenes Merkmal, vor allem insofern, als es Meinungsverschiedenheiten darüber gibt, ob Genossenschaft und Geschäftsbetrieb identisch sind oder ob die Genossenschaft einen Geschäftsbetrieb betreibt. Gleichwohl ist dieses Merkmal auch bei Produktivgenossenschaften gegeben, auch wenn es sich hier um einen Geschäftsbetrieb handelt, der nicht nur Einzelfunktionen anderer Wirtschaften auf sich vereinigt, sondern alle Funktionen der Wirtschaften der beteiligten Mitglieder bündelt. Insofern erfasst die Legaldefinition dessen,

was unter einer Genossenschaft im Rechtssinne zu verstehen ist, von ihren wichtigen Merkmalen her folglich auch die Produktivgenossenschaften. Diese allgemeine Feststellung wird selbst dadurch nicht ad absurdum geführt, dass die Produktivgenossenschaften artbedingte Besonderheiten aufweisen. Der Gesetzgeber erkennt diese Besonderheiten im Genossenschaftsgesetz vielmehr an, indem er über dessen § 1 die definitorischen Kriterien der eG legislatorisch erkennbar auch auf Produktivgenossenschaften angewandt wissen will.

2.2. Tradierte wissenschaftliche Wortmeldungen zur Produktivgenossenschaft

Die Produktivgenossenschaft als (unternehmerische) Rechtsform ist in der deutschen Genossenschaftstheorie immer schon extrem unterschiedlich bewertet worden. Nicht selten als Genossenschaft des Superlativs und als vorzügliches Mittel sozialreformerischer Veränderung gepriesen, wurde sie oft auch als mit den allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten im Widerspruch stehend gekennzeichnet. Die Streitgeschichte der Produktivgenossenschaft kann infolge vieler Wortmeldungen indessen nur mit dem Mut zur Lücke reflektiert werden. Obwohl sich besonders am Beispiel der Agrargenossenschaften immer deutlicher erweist, dass die Produktivgenossenschaften erfolgreich unternehmerisch gestaltet werden können und in der Regel auch sind, erklärt sich die eigenartige Faszination des Streits über sie wahrscheinlich vor allem daraus, dass sie oft als „Grenzfall des Kooperativs“³⁸⁾ oder als „Urtyp des partnerschaftlich verfassten Unternehmens“³⁹⁾ verstanden werden und daher je nach dem Weltbild eines Autors sowohl gepriesen als auch befehdet werden.

Eine interessante Wortmeldung zur Produktivgenossenschaft noch vor dem Genossenschaftsgesetz von 1889, aber unter ausdrücklicher Berufung auf Hermann Schulze-Delitzsch, stammt von A. Fläxl.⁴⁰⁾ Der Autor beschreibt

die Produktivgenossenschaft als eine institutionelle Variante, mit deren Hilfe insbesondere Lohnarbeitern oder Handwerksmeistern der Weg zur Selbstständigkeit als „Mitträger eines genossenschaftlichen Geschäfts“ ermöglicht und geebnet wird. „Ob die Produktivassoziation diese ihre Mission zu erfüllen imstande ist, darüber sind die Meinungen noch geteilt. Man hat zunächst schon das Prinzip, auf dem sie beruht, bekämpft und sie als utopische Träumerei verhöhnt und als Institution des Sozialismus verrufen. Indes haben diese wirtschaftlichen Organisationen, wenn auch der Keim hierzu in den Bestrebungen Owens gelegen haben mag, doch nichts mit denselben gemein als den Gedanken der Assoziation; sie haben den bizarren Phalansterieen Fouriers und Cabets ikarischen Phantasiegebilden nicht entlehnt als den Kern gesunder Ideen, der unter der krankhaften Schale dieser ... Gebilde verborgen lag.“

Eine ebenso bemerkenswerte Abhandlung zur Produktivgenossenschaft (zeitlich jedoch entschieden später) hat G. Letschert vorgelegt.⁴¹⁾ Der Ausgangspunkt seiner Untersuchung bestand darin, dass die Produktivgenossenschaft „zunächst mit großen Hoffnungen begrüßt, später aber ebenso nachdrücklich abgelehnt (wurde)“. Es sollte aber nach wie vor Raum auch für sie geben. Die Leistung G. Letscherts lag indessen nicht nur in seinem produktivgenossenschaftlich positiven Denkansatz, sondern war vor allem darin begründet, dass er sich der Mühe unterzog, den Gründen für die Fehlentwicklung der Produktivgenossenschaften nachzugehen und über einen konstruktiven Ausweg aus dieser Situation nachzudenken. Die entscheidenden Fehlerquellen in der Entwicklung der Produktivgenossenschaften sah G. Letschert dabei neben der ihnen offensichtlich innewohnenden Umwandlungstendenz vor allem im Mangel an Assoziationsgeist, im Widerspruch zwischen den Anforderungen an die Mitglieder und ihren Interessen sowie in der mangelhaften Befriedigung des Berufsinteresses. Die Lösungsmöglichkeiten erblickte G. Letschert indessen in der Zusammenfassung kleiner Produktivgenossen-

schaften in Verbänden, in der Umwandlung bestehender Großunternehmen in Produktivgenossenschaften und in der Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Die Produktivgenossenschaft subsumiert zwar auch H. Paulick in Übereinstimmung mit § 1 GenG unter dieses Gesetz. Er tut das jedoch erkennbar mit Aversion und Distanz, weil die Produktivgenossenschaft des hilfswirtschaftlichen Unternehmens entbehrt und damit ein wesentliches genossenschaftstypisches Merkmal nicht aufweist. Deshalb gehöre sie in rechtssystematischer Hinsicht nicht in das Genossenschaftsgesetz, weil sie ein selbstständiges Unternehmen der Mitglieder, deren Erwerbsquelle, darstelle, während alle anderen Genossenschaften nur Mittel zum Zweck der Erfüllung bestimmter Funktionen der Mitgliedswirtschaften seien. Der Standpunkt H. Paulicks zur Produktivgenossenschaft ist zwar juristisch nachvollziehbar. Er wirft jedoch die Frage auf, ob die hilfswirtschaftliche Konstruktion der Genossenschaft in der im Allgemeinen interpretierten Weise tatsächlich so originär in der gesetzlichen Regelung angelegt ist oder der Legaldefinition der eG nach § 1 Abs. 1 GenG nur im nachhinein gewissermaßen zu implantieren versucht wird. Diese Frage fokussiert dabei letztendlich immer darin, ob die Produktivgenossenschaft einen Förderzweck verfolgt oder nicht. H. Paulick indessen überkam ganz offensichtlich schon aus formalen Gründen ein gewisses Unbehagen, diese Frage genossenschaftsrechtlich positiv zu beantworten. Er sah die Produktivgenossenschaft daher lieber in das Sozial- als in das Genossenschaftsrecht eingeordnet.⁴²⁾

Eine ähnliche Herangehensweise an die Produktivgenossenschaft wie H. Paulick ist auch bei D. Schultz zu beobachten.⁴³⁾ „Die Eigenart der Produktivgenossenschaft“ – bemerkte D. Schultz – „hat auch immer wieder Anlass gegeben, sie mit den übrigen Genossenschaften zu vergleichen und zu fragen, ob sie sich überhaupt unter den Begriff der Genossenschaft einord-

nen lasse. Der Versuch der Klärung des Wesens der Produktivgenossenschaft stellt den Juristen auf diese Weise unversehens vor die ganz grundlegende Frage, was denn eigentlich eine Genossenschaft im Rechtssinne ist. Nun sollte man meinen, das ehrwürdige Alter des GenG bürge dafür, dass diese Frage längst überzeugend beantwortet sei. Aber befriedigt wirklich, was man bisher darüber findet?“ Unter diesem Aspekt bemüht sich D. Schultz um eine Antwort auf die Frage nach den Kriterien der eG im Rechtssinne am Beispiel der Produktivgenossenschaft.

Die Untersuchung von D. Schultz ist eine akribische Aufarbeitung des Pro und Contra der Produktivgenossenschaft. Sie kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Produktivgenossenschaft als sogenannte Vollgenossenschaft aus dem auf hilfsgenossenschaftliche Beziehungen zugeschnittenen Rahmen des Genossenschaftsgesetzes herausfällt. Die Produktivgenossenschaft verfolge – so D. Schultz – keinen echten genossenschaftlichen Förderzweck und beruhe nicht auf einer hilfswirtschaftlichen Konstruktion, sondern strebe nach einer erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung. Die Regelung des § 1 Abs. 1 GenG hebe erkennbar auf eine Vergesellschaftung ab, deren Interessenlage ausschließlich durch einen hilfsgenossenschaftlichen Zweck charakterisiert ist. Die Produktivgenossenschaft passe daher überhaupt nicht in das Genossenschaftsgesetz. Diese Auffassung selbst hatte zwar keinen Neuigkeitswert, wurde jedoch von D. Schultz erstmals wissenschaftlich zu belegen versucht. Leider verwies der Autor selbst den Ansatz für die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis für die Regelung der Produktivgenossenschaft *de lege ferenda* auf eine spätere Arbeit, die allerdings das Licht der Welt nicht erblickte.

Ein anregender Beitrag zur Produktivgenossenschaft stammt schließlich auch von R. V. Velásques.⁴⁴⁾ Nach ihm ist die Produktivgenossenschaft „die Kooperationsform einer Produktionsunternehmung, deren Träger zugleich Beschäftigte sind, deren Hauptinteresse aber die adäquate Verwendung ihrer

Fähigkeiten ist“. Diese Begriffsbestimmung ist insbesondere an drei Kriterien festgemacht: zum Ersten an einer Kooperation mit dem Ziel der gemeinsamen Herbeiführung eines Produktionsergebnisses (als einer bewussten Handlung aller Beteiligten); zum Zweiten am Bestehen eines Identitätszusammenhangs zwischen Trägerschaft und Beschäftigung (als Beziehung zwischen der Bereitstellung haftenden Kapitals und der tätigen Teilnahme an der sogenannten inneren Kooperation), zum Dritten schließlich an dem Hauptinteresse der Mitglieder von Produktivgenossenschaften: der adäquaten Verwendung ihrer Fähigkeiten (als jenes Kriterium, das die spezielle Unternehmenskonstruktion begründet). Das von R. V. Velásques angewandte Herangehen ermöglicht auch eine Typenbildung bei Produktivgenossenschaften und eine Ermittlung von sogenannten entarteten Produktivgenossenschaften. Infolge des Identitätsprinzips bezüglich Trägerschaft und Beschäftigung liegt nach R. V. Velásques eine solche entartete Produktivgenossenschaft zum Beispiel bei dauerhafter Beschäftigung von Lohnarbeitern ohne Bereitschaft der Genossenschaft vor, diesen Lohnarbeitern den Erwerb der Mitgliedschaft möglich zu machen, weil die Mitglieder nicht willens sind, die Früchte der Kooperation mit anderen neuen Mitgliedern zu teilen, sondern eine Situation herbeiführen, die in der Genossenschaftslehre als Fall der Absperrung bezeichnet wird.

2.3. Bewertung der Produktiv- und speziell der Agrargenossenschaften durch aktuelle wissenschaftliche Voten

Die Diskussion über die Produktivgenossenschaft ist ein „Dauerbrenner“ – mit dem unerwarteten Zuwachs an Produktivgenossenschaften in (Ost-)Deutschland im Ergebnis der einigungsbedingten Umwandlung der LPG, GPG und PGH bekam sie erkennbar Aufwind. So meldeten sich insbesondere Genossenschafts-, Rechts- und Agrarwissenschaftler zu Wort, um sich für oder gegen Produktivgenossenschaften zu äußern. Leider spielt da-

bei der ideologische Aspekt besonders vor dem Hintergrund der Kontroverse zwischen dem Familienbetrieb und der juristischen Person besonders in der Landwirtschaft mitunter eine überzogene Rolle. Die Diskussion macht jedoch zugleich deutlich, dass Produktivgenossenschaften eine oft thematisierte unternehmerische Rechtsform verkörpern.⁴⁵⁾

Eine besonders sachkundige (quasi genossenschaftsphilosophische und -historische) Analyse der Produktivgenossenschaften hat W. W. Engelhardt vorgenommen. Er befasste sich in zwei grundlegenden Aufsätzen mit den Produktivgenossenschaften⁴⁶⁾ und kennzeichnete sie als Unternehmen, in denen jeder Beschäftigte Teilhaber und jeder Teilhaber beschäftigt ist. Sie gehören nach W. W. Engelhardt eindeutig zur Familie der Genossenschaften, unterscheiden sich aber in mehrerlei Hinsicht als sogenannte Grenzfall-Kooperativen von anderen ihrer Arten. In diesem Zusammenhang muss unbedingt auch H.-H. Münkner Erwähnung finden, der die Produktivgenossenschaft in einer marktwirtschaftlichen Ordnung als privaten Kollektivbetrieb definierte, „dessen Ziel es ist, die gemeinsame Arbeitskraft und das zusammengefasste Vermögen der Mitglieder zu deren Nutzen bestmöglichst einzusetzen“.⁴⁷⁾ Er hob auch hervor, dass in ihr die organisierte Solidarität zwischen den Mitgliedern auf der Grundlage selbstgesetzter Regeln eine zentrale Rolle spielt.

Die Produktivgenossenschaft hat auch J. W. Kramer zu einem Gegenstand seiner wissenschaftlichen Beschäftigung gemacht und sich dabei aus ökonomischer Sicht vielen Aspekten ihrer Gestaltung gewidmet: ihrem Begriff, ihren Entstehungsursachen, ihren strukturellen und funktionalen Schwächen, den Interessen ihrer Mitglieder, dem Wirken des sogenannten Transformationsgesetzes auf Produktivgenossenschaften und den organisatorischen Konsequenzen der produktivgenossenschaftlichen Besonderheiten. Die kritische Analyse dieser Fragen ist anregend und in vielerlei Hinsicht auch in

bzw. auf Produktivgenossenschaften anwendbar. Im Ergebnis seiner Analyse gelangt J. W. Kramer u. a. zu dem Schluss: „Die Stärke der Produktivgenossenschaft besteht darin, dass sie ein mögliches Instrument zur Verwirklichung des Wunsches nach gemeinschaftlicher Produktion ist, die zudem die Möglichkeit zur Umsetzung von wirtschaftsdemokratischen Strukturen beinhaltet. Die dieser Organisation hingegen grundsätzlich immanenten Schwächen führen ... jedoch keinesfalls zwangsläufig zu einem Scheitern am Markt ... die Produktivgenossenschaft muss sich im Wettbewerb beweisen, nicht in der Theorie.“⁴⁸⁾

Ein nicht gerade als Förderer der produktivgenossenschaftlichen Idee Hermann Schulze-Delitzchs ausgewiesener Genossenschaftstheoretiker bemerkte 1994: Die von ihm vorgenommene Bewertung der Produktivgenossenschaft in der Marktwirtschaft werde „immer wieder durch moderne Heilsbringer verstellt ... Da wachsen ständig Generationen von Forschern heran, die ... das Genossenschaftswesen als Spielwiese neu entdecken und alles das neu erfinden und das an Irrtümern begehen, was seit mehr als hundert Jahren längst schon aufgedeckt und wissenschaftlich erörtert worden ist. Das gilt insbesondere für die seit einiger Zeit wieder entbrannte Diskussion um die Produktivgenossenschaften.“⁴⁹⁾ Eine dagegen andere Auffassung artikuliert W. Kruck im Ergebnis einer interessanten Analyse des Themas: „... Niemand kann heute sicher sagen, ob die Produktivgenossenschaft nicht irgendwann ebenso die Unternehmerwirtschaft ablöst wie der Transatlantikflieger den Hochseedampfer. Dazu müsste man sie erst einmal entwickeln.“⁵⁰⁾

Die selektive Dokumentation von Auffassungen zur Produktivgenossenschaft erfasst zwar neben der gewerblichen Variante ohne jeden Abstrich, und zwar in entschieden größerer Zahl, die Agrargenossenschaften. Gleichwohl gilt es jedoch, artenbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen. Solche Besonderheiten sind bereits von einer Vielzahl von Autoren im Schrifttum

nachgewiesen worden. Das betrifft z. B. D. Berger im Hinblick auf die Werteproblematik bezüglich der Agrargenossenschaften⁵¹⁾, L. Roscher, L. Dippmann und A. Schmidt zur Organisation und über Strategien von Agrargenossenschaften⁵²⁾, K. Böhme zum Lebenszyklus von Agrargenossenschaften⁵³⁾, H. Luft zum Produktivitätsvergleich der Agrargenossenschaften⁵⁴⁾ oder auch V. J. Petersen über die Zukunftsfähigkeit von Agrargenossenschaften⁵⁵⁾.

Eine interessante Studie zu landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften stammt von F. W. Fricke.⁵⁶⁾ Sie ist im Schwerpunkt auf ihre Eignung als Rechtsform für landwirtschaftliche Betriebszweig- und Betriebsgemeinschaften gerichtet. Dabei geht der Autor davon aus, dass die eG in ihrer produktivgenossenschaftlichen Variante unter allen unternehmerischen Rechtsformen eine besondere Eignung in der Landwirtschaft aufweist. Zu einem ganz anderen und in die Vergangenheit weisenden Schluss gelangte dagegen C. Langbehn 1995 bei seiner Analyse über die Zukunftschancen der Agrargenossenschaften: „Mittel- bis längerfristig ist ... eine Umstrukturierung in Richtung auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit enger Verknüpfung von Verantwortung und Nutzen zu erwarten.“⁵⁷⁾

Ein signifikanter Beitrag zu den Agrargenossenschaften stammt schließlich von L. Laschewski. Er ist in seinen Veröffentlichungen⁵⁸⁾ vor allem bemüht, die Frage nach dem Wesen sowie dem Pro und Contra der Agrargenossenschaften zu objektivieren und deren Polarisierung im agrarpolitischen Verständnis abzubauen. Gleichwohl hat er gewiss zutreffend einen erheblichen Bedarf an Forschung in mehreren Wissenschaftsdisziplinen angemahnt, um das Potenzial der Agrargenossenschaften besser ausloten zu können. Im Jahr 2000 stellte er u. a. fest: „Die Geschichte der Agrargenossenschaften ist nach zehn Jahren deutscher Einheit noch nicht zu Ende. Wie man es nun dreht und wendet, ob hinausgezögertes Ende oder nachhaltiger Beweis ihrer Leistungsfähigkeit, zurzeit bieten sie noch mehr Fragen als Antworten.“⁵⁹⁾

Exkurs: Produktivgenossenschaften im Spiegel von ausgewählten Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz

Ein ziemlich verlässliches Spiegelbild dessen, was an grundsätzlichen Positionen auch und gerade zu einem solchen gesetzgeberischen Aspekt wie der Regelung der Produktivgenossenschaften durch § 1 Abs. 1 GenG vertreten wird, bietet die juristische Kommentarliteratur. Sie ist zugleich Ausdruck der überwiegend vertretenen Exegese dieser Regelung. Das bezieht sich ganz besonders auf die Frage, ob die Produktivgenossenschaften einem genossenschaftlichen Zweck nachgehen, dabei vor allem den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. d. § 1 GenG fördern und insofern originär den rechtsförmlichen Genossenschaften zugerechnet werden können. Nicht minder bezieht sich das aber ebenso auf die Frage, welchen Stellenwert der Produktivgenossenschaft in der Genossenschaftsfamilie überhaupt beigemessen wird. Das soll zumindest an einigen Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz belegt werden, die sowohl in der Genossenschaftstheorie als auch in der Genossenschaftspraxis eine Rolle spielen.

Der Kommentar von V. Beuthien zum Genossenschaftsgesetz kennzeichnet die Produktivgenossenschaften im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in anderer Rechtsform zwar als strukturschwach, und zwar angeblich infolge des Egalitarismus in der Rechtsstellung aller Mitglieder. In ihm wird allerdings wohl zutreffend davon ausgegangen, dass in den Produktivgenossenschaften in gewisser Weise eine Identität der Mitglieder als Unternehmer und Mitglieder gegeben ist. „Deshalb“ – so V. Beuthien – „wird zum Teil der die genossenschaftliche Förderwirtschaft traditionell kennzeichnende hilfswirtschaftliche Charakter der Produktivgenossenschaften bezweifelt ... Indes beschränkt sich die genossenschaftliche Wirtschaftsform nicht auf hilfswirtschaftliche Funktionen. Entscheidend ist vielmehr,

ob sich die Genossen mittels des gemeinsam getragenen genossenschaftlichen Unternehmens eine naturale Förderleistung erwirtschaften. Insoweit besteht der Förderzweck einer Produktivgenossenschaft in der bestmöglichen erwerbswirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder ...“⁶⁰⁾

Ein weiterer Genossenschaftsgesetz-Kommentator, K. Müller, gelangt zu einem ganz ähnlichen Standpunkt: „Bei der Produktivgenossenschaft stellen die Mitglieder der Genossenschaft ihre Arbeitskraft zur Verfügung, die von der Genossenschaft unternehmerisch verwertet wird ... die Genossenschaft selbst gewährt den Genossen – jedenfalls in der Regel – den Gewinn, der aus der Verwertung der Arbeitskraft im Rahmen des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes erzielt wird. Damit ist die Produktivgenossenschaft eine Form, in der der Arbeitnehmer gleichzeitig die Unternehmerfunktion hat ... Die Produktivgenossenschaft fördert den Genossen dadurch, dass sie ihm eine wirtschaftlich effiziente Verwertung seiner Arbeitskraft ermöglicht.“⁶¹⁾

Dieser Standpunkt wird auch von E. Metz und H. J. Schaffland in ihrem Kommentar zum Genossenschaftsgesetz in etwa geteilt. Zumindest nehmen sie eine prinzipiell ähnliche Bewertung der Produktivgenossenschaften und ihres genossenschaftlichen Förderzwecks vor: „Gegenstand des Unternehmens bei Produktivgenossenschaften ist die Herstellung und der Vertrieb von Gegenständen sowie gemeinschaftlicher Dienstleistungen im genossenschaftlichen Unternehmen ... Die Mitglieder stellen der Genossenschaft ihre Arbeitskraft zur Verfügung, die von der Genossenschaft unternehmerisch verwertet wird ... Die Mitgliederförderung besteht in der Zahlung eines (günstigen) Lohnes aus den Erträgen des gemeinschaftlichen Unternehmens.“⁶²⁾

Der Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz unterbreitet u. a. folgende Bewertung der Produktivgenossenschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 GenG: „Deren ‚Förderleistung‘ besteht ... neben der Gewährung von Arbeitsentgelt und der Gewinnausschüttung im Wesentlichen in der Bereitstellung und Koordination der Beschäftigungsstellen. Angesichts der aus der ‚Doppelstellung‘

der Genossen folgenden schwierigen Verknüpfung von Mitgliedschafts- und Arbeitsverhältnis kommt diesem Genossenschaftstypus aber derzeit keine besondere Bedeutung zu.“⁶³⁾ Und das unter Beachtung dessen, dass die Produktivgenossenschaften zwischen 15 bis 20 Prozent des Gesamtbestandes deutscher Genossenschaften ausmachen! Die Autoren des Genossenschaftsgesetz-Kommentars aus München, E. Hettrich und P. Pöhlmann, schließlich verkünden zu den Produktivgenossenschaften u. a.: „In der Marktwirtschaft hat sich diese Unternehmensform als nicht wettbewerbsfähig erwiesen.“⁶⁴⁾ Da fragt sich der Leser des Kommentars: In welchem Land sind eigentlich die Recherchen zu den Produktivgenossenschaften angestellt worden?

Die Aussagen in den ausgewerteten Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz belegen zunächst, dass allgemeiner Konsens in der Frage besteht, dass die Produktivgenossenschaften und damit auch die Agrar-genossenschaften als deren zahlreichste Anwendungsvariante trotz ihrer Spezifik dem Geltungsbe- reich des Genossenschaftsgesetzes unterstellt sind und sich damit in keinem Dissens mit dem Rechtsbegriff der Genossenschaft nach § 1 GenG befinden. Es sind auch ganz offensichtlich keinerlei Schwierigkeiten erkennbar, bei ihnen den vom Gesetzgeber zwingend geforderten Förderzweck nachzuweisen, zumal und insofern die Kommentatoren den Förderzweck nicht einengend sehen. Mit der Kennzeichnung der bestmöglichen (erwerbswirtschaftlichen) Verwertung der Arbeitskraft der Mitglieder von Produktivgenossenschaften als deren speziellen Förderzweck wird diese (nur scheinbare) Schwierigkeit überwunden.

Allerdings – das kann in den Kommentaren kaum übersehen werden – darf die Toleranz gegenüber den Produktivgenossenschaften nicht überbewertet werden; denn es wird ihnen keineswegs die Rolle einer zukunfts-trächtigen Unternehmensform mit besonderen Chancen und Möglichkeiten konzediert. Das gilt speziell auch für die Agrar-genossenschaften.

3. Die LPG in der DDR – Vorgänger der heutigen Agrargesellschaften

3.1. Konturen der Herausbildung und Entwicklung der LPG als Kern der Agrarstruktur der DDR

Die Genossenschaft als Rechtsform war in der DDR in mehreren Bereichen der Wirtschaft, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft, im Handel, in der Wohnungswirtschaft oder im Bankenbereich, verbreitet. Der Gesetzgeber allerdings hatte sein Hauptaugenmerk – wie auch Art. 46 der DDR-Verfassung belegte – auf die LPG als jene Genossenschaften gerichtet, in denen sich nach dem in der DDR geltend gewesenen Gesellschaftsverständnis die Klasse der Genossenschaftsbauern als die nach der Arbeiterklasse zweitwichtigste Klasse der Gesellschaft organisierte. Mit mehr als 900 000 Mitgliedern, die 86 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschafteten, mit 77 Prozent an den Tierbeständen der Landwirtschaft partizipierten und über 80 Prozent der landwirtschaftlichen Grundfonds verfügten, waren die LPG (neben VEG und relativ wenigen Einzelbauern) die vorherrschende Form der Agrarproduktion in der DDR.⁶⁵⁾ In Anbetracht dieser Bedeutung der LPG, aber auch wegen ihrer späteren Metamorphose in Agrargesellschaften (oder andere unternehmerische Rechtsformen) bedarf es unverzichtbar der Aufhellung ihrer Historizität.⁶⁶⁾

Die Entwicklung von LPG nahm ihren Ausgang bereits im Jahr 1945 mit der Bodenreform auf dem Territorium der späteren DDR. Allerdings hatte diese Reform die genossenschaftliche Entwicklung nicht unmittelbar ausgelöst; durch die Ausdehnung des privaten bäuerlichen Kleineigentums hatte sie jedoch wichtige Voraussetzungen für den späteren Zusammenschluss werktätiger Bauern in LPG geschaffen. Der Prozess des Übergangs der Bauern zur Bildung von LPG (die sogenannte Kollektivierung) wurde jedoch

erst im Sommer 1952 durch die 2. Parteikonferenz der SED eingeleitet und 1960 in der historisch kurzen Frist von nur acht Jahren flächendeckend abgeschlossen. Die Volkskammer der DDR bestätigte diese Zäsur durch einen gesonderten Beschluss.⁶⁷⁾ Das Bemühen, den Gründen und Motiven der sehr oft auch mit Zwang oder zumindest mit Druck durchgesetzten massenhaften Bildung von LPG in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf die Spur zu kommen, führt vor allem zu folgender Erkenntnis: Die seinerzeit in der DDR führend gewesene SED bezweckte mit der Gründung von LPG zwar ohne jeden Zweifel auch die Erhöhung der Effektivität der Agrarproduktion, zugleich aber auch die faktische Beseitigung bäuerlichen Privateigentums und besonders der daraus erwachsenden Privateigentümerideologie. Auf diese Weise wurde insofern auch verbreitet das Eigentümerbewusstsein untergraben.

Ein entscheidendes offizielles Argument für die radikale Veränderung der Produktionsverhältnisse auf dem Lande war seinerzeit die Kennzeichnung der Produktivkraftentwicklung in der Landwirtschaft. So wurde – auch aus heutiger Sicht wohl dem Grunde nach durchaus zutreffend – davon ausgegangen, dass der einzelbäuerliche Kleinbetrieb eine rationelle Anwendung der Agrartechnik nicht mehr zulasse, die Möglichkeiten der Nutzung moderner Wissenschaft erheblich einenge sowie der Arbeitsteilung und Spezialisierung enge Grenzen setze. Insofern bot sich der genossenschaftliche Entwicklungsweg in der Landwirtschaft durchaus an, um die beschränkten Möglichkeiten der einfachen Warenproduktion in der Landwirtschaft zu überwinden. Vor allem wurde seinerzeit aber eben auch der Einwand in den Wind geschlagen, dass der einzelbäuerliche Betrieb seine Potenzen zumindest damals noch weithin nicht ausgeschöpft hatte.

Das Ergebnis des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Bauern in der DDR war historisch einschneidend. Durch die Bildung von über 19 000

LPG (aus 800 000 einzelbäuerlichen Wirtschaften) mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 245 Hektar hatte sich die sozialökonomische Struktur des Dorfes 1960 grundlegend verändert. Zugleich avancierten die LPG zur dominierenden Betriebsform auf dem Lande. Aus den einstigen Einzelbauern formierte sich sozialpolitisch die gesellschaftliche Klasse der Genossenschaftsbauern, die u. a. dadurch gekennzeichnet war, dass die Angehörigen dieser Klasse in LPG organisiert waren, die sich ihrerseits wiederum als Organisationsformen der Produktion und als soziale Gemeinschaften zugleich gerierten. Die LPG veränderten sich dabei vor allem durch Konzentration und Spezialisierung der Agrarproduktion und passten sich in erstaunlicher Dimension immer wieder neuen Erfordernissen an.

Die Herausbildung und Entwicklung der LPG und mit ihnen der Gesamtprozess der Vergenossenschaftlichung der Landwirtschaft der DDR war von Anfang an erkennbar auf eine historische Diskontinuität der Agrarentwicklung gerichtet. Damit stieß dieser Prozess zunächst auf Skepsis und Kritik der Landbevölkerung in der DDR und selbstverständlich auch der von Ost- nach Westdeutschland oft fluchtartig übergesiedelten Bürger. Am lautesten dröhnten allerdings die politischen Kräfte der BRD. So erklärte z. B. E. Lemmer in seiner Eigenschaft als Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen dazu im Jahr 1960, „dass die Bundesregierung und die Bürgerschaft des freien Deutschland niemals anerkennen werden, was an gesellschaftlichen Strukturveränderungen zur Zeit im Machtbereich des Sowjetismus vollzogen wird. Das ist für uns null und nichtig ..., kann nur einen provisorischen Charakter tragen.“⁶⁸⁾

Eine ganz andere Art der Auseinandersetzung mit den LPG wurde in den Bereichen der Rechts-, Agrar- und Genossenschaftswissenschaft gepflegt. Beispielhaft dafür sind wissenschaftliche Arbeiten von F. Buss⁶⁹⁾, K. Dreesen⁷⁰⁾ und G. Brunner⁷¹⁾. Konzeptionell zwar jeweils unterschiedlich an-

gelegt, ziehen sie gleichwohl einheitlich die LPG als Rechtsform vor dem Hintergrund einer „Einheits“-Ideologie in Zweifel (als ob Rechtsfiguren der DDR von „links“ und „rechts“ nach einer Schablone unitarisch bewertet werden müssten). Dabei dürfte es schon allein nachdenklich stimmen, dass an den LPG generell kein Deut gut gewesen sein sollte.⁷²⁾ Schließlich: Obgleich die LPG durch Art. 46 der Verfassung der DDR, LPG-Gesetz und Musterstatuten juristisch fundiert waren, wurde ihnen damit eine Existenzberechtigung quasi abgesprochen. Interessant ist dabei, dass zumindest von einigen wenigen Autoren, so z. B. von J. Lieser, *expressis verbis* zutreffend erkannt wurde, „dass die Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts bis in die feinsten Details abhängt von der Wirtschaftsordnung, in die es eingebettet ist“.⁷³⁾

Die LPG waren von Anfang an ein Novum im Rahmen einer Wirtschaftsverfassung auf deutschem Boden. Gleichwohl hatte es in Deutschland allerdings schon im 19. Jahrhundert in merklicher Zahl Produktivgenossenschaften vor allem im Handwerk gegeben, die H. Schulze-Delitzsch aufgegriffen und in die von ihm initiierte genossenschaftsgesetzliche Regelung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG) aufgenommen hatte. Gewiss gab es zwischen ihnen und den LPG nicht nur eine juristische, sondern vor allem auch eine gesellschaftskonzeptionelle Differenz. Die Analyse der LPG und ihrer Rechtsgrundlagen durch eine Vielzahl von Autoren war aber keine Bewertung ihrer Funktionalität im Rahmen der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung in der DDR, sondern deren Evaluierung am deutschen Genossenschaftsgesetz, das zwar in der DDR nie aufgehoben war, aber eben auf LPG keine Anwendung fand. Insofern zeugte die Attacke gegen die LPG – gelinde ausgedrückt – von einem unwissenschaftlichen Herangehen, wenn man in Rechnung stellt, dass mit ihr die LPG nach den in der DDR nicht maßgeblichen Normen des Genossenschaftsgesetzes beurteilt wurden, und unberücksichtigt lässt, dass die LPG ein Funktionselement der in der DDR herrschend gewesenen

Ordnung und der politisch gewollten und angestrebten Diskontinuität der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung auch in der Landwirtschaft waren.

3.2. Rechtliche Regelung der LPG und deren Anwendung in kritischer Sicht

Das Recht spielte für die Herausbildung sowie für die spätere Entwicklung der LPG eine wichtige Rolle. Es war dabei in keiner Phase lediglich nur Reflex der Veränderung; vielmehr war es in starkem Maße Demiurg im Entwicklungsprozess der LPG. So wurde vor allem mit Hilfe der ersten Musterstatuten der LPG⁷⁴⁾ von Anfang an die Herausbildung von Produktivgenossenschaften in der Landwirtschaft bewerkstelligt und vorangetrieben. Vornehmlich mit den zwei LPG-Gesetzen⁷⁵⁾, aber auch mit weiteren flankierenden Rechtsvorschriften, wurden die LPG konturiert sowie die Verhältnisse ihrer Einordnung in die Planwirtschaft geregelt. Mit diesen Rechtsvorschriften wurden den LPG und ihren Mitgliedern Orientierungshilfen und Rahmenbedingungen offeriert, zugleich aber auch in mancherlei Hinsicht Fesseln für ihre Entwicklung angelegt. Die gesonderte gesetzliche Regelung nur der LPG unter Ausschluß aller anderen Arten von Genossenschaften wurde gemeinhin mit dem Argument gerechtfertigt, dass das LPG-Recht eine überragende gesellschaftliche Bedeutung hat und eine sozialökonomische Umwälzung bewirkt, die die gesamte Klassenstruktur der Gesellschaft ergreift.⁷⁶⁾

Die LPG wurden durch § 1 LPG-Gesetz in Übereinstimmung mit Art. 46 der Verfassung der DDR als freiwillige Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen Produktion, zur besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Bevölkerungsversorgung gekennzeichnet, die ihre Arbeits- und Lebensbedingungen auf gesetzlicher Grundlage eigenverantwortlich gestalten. Sie wurden damit zugleich als soziale Gemeinschaften der Genossenschaftsbauern und als Produzenten von Agrarerzeugnissen be-

griffen. Die Definition wurde im Rahmen der LPG-gesetzlichen Regelungen zudem vor allem durch die Kennzeichnung ergänzt, dass die Mitglieder in den LPG gemeinsam über das genossenschaftliche Eigentum verfügen und nach genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis ihrer jeweiligen LPG haben. Von allen Merkmalen der LPG in diesem begrifflichen Verständnis dürfte insbesondere die Kennzeichnung der LPG als freiwillig zustande gekommene Vereinigungen einer kritischen Prüfung auf keinen Fall standhalten.⁷⁷⁾

Eine Crux der Rechtsstellung der LPG bestand – ähnlich wie bei der nicht nachvollziehbaren Ausdeutung des Freiwilligkeitsprinzips bei ihrer Gründung – in ihrer Instrumentalisierung durch den Staat. Die Tatsache, dass die LPG – obgleich Genossenschaften – weitgehend instrumental legitimiert waren⁷⁸⁾, fand seine Rechtfertigung bereits im LPG-Gesetz. So war in ihm u. a. der Grundsatz festgeschrieben, dass die LPG ihre Aufgaben auch auf der Grundlage der Beschlüsse der SED lösen sowie ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Basis von staatlich bestätigten Plänen organisieren. Gewiss entsprach diese Regelung im Kern dem allgemeinen Organisationsmechanismus jener Gesellschaft, in der die LPG wirkten. Es lässt indessen zumindest punktuell erhebliche Zweifel an der Kennzeichnung der LPG als privatrechtliche Gesellschaften aufkommen.

Die wahrscheinlich größte Verwerfung im LPG-Recht hat bei der Eigentumsverfassung der LPG stattgefunden. Das betraf vor allem das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, das den Mitgliedern – gemessen z. B. am Eigentumsbegriff des § 903 BGB – zumindest faktisch weitgehend unzugänglich gemacht wurde. Das ist in der Rechtslehre der DDR natürlich erkannt, aber nur so systemimmanent kritisiert worden, dass die Grundfesten der in den LPG praktizierten Eigentumsordnung dennoch unangetastet blieben. Ein besonders neuralgischer Punkt betraf in diesem

Zusammenhang das Bodeneigentum. So besaßen die LPG an dem Boden, der durch die Genossenschaftsbauern eingebracht oder ihnen vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergeben worden war, nach § 18 LPG-Gesetz das umfassende und dauernde Nutzungsrecht, das auch durch Veräußerung oder Erbfall nicht berührt wurde. § 21 LPG-Gesetz schützte zudem *expressis verbis* dieses Bodennutzungsrecht gegen jedwede Störung.

Eine seriöse wissenschaftliche Bestandsaufnahme zum LPG-Recht gebietet es, dieses Recht in seiner Regelungs- und Wirkungsambivalenz zu bewerten und dabei zumindest deutlich zu machen, dass das LPG-Recht keineswegs etwa nur durch genossenschaftsdeformierende Vorschriften gekennzeichnet war. Dafür stehen beispielsweise die Regeln zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaftsbauern (§§ 29 ff. LPG-Gesetz) oder auch zur gemeinsamen Leitung der LPG nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie (§ 5 LPG-Gesetz). Die Hervorhebung dieser Faktoren ist nicht eine auf Kompensation von Vor- und Nachteilen im LPG-Recht zielende Geste; sie soll vielmehr nur veranschaulichen, dass auch im LPG-Recht durchaus eine genossenschaftliche Grundsubstanz vorhanden war, die nicht geleugnet werden kann. Jede andere Bewertung wäre Ausdruck einer rechtspolitischen Intoleranz mit weitgehenden Auswirkungen. Sie hätte z. B. zur Folge, dass auch Genossenschaften des romanischen Rechtskreises – wenn auch aus anderen Gründen – infolge ihrer Nichtübereinstimmung mit dem deutschen GenG eine Insolvenz ihres Selbstverständnisses als Genossenschaften anmelden müßten.

Die LPG im Verständnis dieser rechtlichen Regelung waren schon immer seit ihrer Gründung Gegenstand einer Kritik, die zwar zuvorderst politisch, aber in Verbindung damit auch juristisch betrieben wurde. Ein exemplarischer Beleg dafür ist ein mehr als 300 Druckseiten umfassender Systemvergleich zwischen GenG und LPG-Recht von J. Lieser.⁷⁹⁾ Der Autor legt zwar eine

akribische Synopse von GenG und LPG-Gesetz vor und arbeitet insofern auch die unterschiedlichen juristischen Gestalten der eG und der LPG heraus. Obgleich er erklärtermaßen versuchen wollte, die genossenschaftlichen Normen in ihrer Funktionalität von der jeweiligen Wirtschaftsordnung her, in die sie eingebettet sind, zu begreifen, aufzuspüren und zu deuten, gelang ihm aber nur eine Betrachtung, die das deutsche GenG (das ja auch in der DDR nie aufgehoben worden war) zum unantastbaren Maß jeder Betrachtung machte. (Es sei nur nebenbei bemerkt, dass diese (un-)wissenschaftliche Methode leider auch in der DDR bei einem Systemvergleich verbreitet praktiziert wurde.)

Eine Beurteilung der LPG unter genossenschaftsrechtlichem Aspekt kann folglich nicht daran vorbeigehen, dass die Entwicklung der Landwirtschaft in der DDR von Anfang an mit der Forderung nach einer dem beabsichtigten Umbruch der Gesellschaftsverhältnisse adäquaten Rechtsordnung, wenngleich zunächst auch nur in Ansätzen, verbunden war. Das erklärte sich daraus, dass die in Ostdeutschland unter dem Protektorat der Sowjetunion als Besatzungsmacht dominierend gewesenen politischen Kräfte gewillt waren, die Gelegenheit des unausweichlichen Neuanfangs nach dem Krieg zu nutzen, um Voraussetzungen für eine antifaschistisch-demokratische Ordnung zu schaffen und diese Ordnung unter entsprechenden Bedingungen auf ein sozialistisches Fundament zu stellen. Die Forderung nach einem neuen Recht war daher auch im Bereich der Landwirtschaft eine logische Konsequenz aus der politisch angestrebten Diskontinuität der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung. Die Rechtsentwicklung im Bereich der Landwirtschaft der DDR gewann infolge dieses Ansatzes schon frühzeitig Eigengesetzlichkeit und vollzog sich gänzlich anders als die Agrarrechtsentwicklung in der BRD, die ihrerseits auf Kontinuität fixiert war. Nur anfänglich gab es durch Weitergelten überkommenen bürgerlichen Rechts noch punktuelle Gemeinsamkeiten. Danach jedoch läßt sich diese Entwicklung in der DDR unter juristischem Blickwinkel

im Wesentlichen in drei Etappen periodisieren: Die erste Etappe diente der Sicherung der Bodenreform und der mit ihr verbundenen Veränderungen (bis 1952); die zweite Etappe war auf die Herausbildung und Konsolidierung der LPG gerichtet (von 1952 bis 1971); die dritte Etappe schließlich war durch das Bestreben gekennzeichnet, eine industriemäßig organisierte Landwirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage auszubilden (nach 1971).

3.3. Rechtsnatur der LPG: Genossenschaften oder Perversion der Genossenschaftsidee?

Eine seriöse kritische Auseinandersetzung mit der juristischen Hinterlassenschaft in der Landwirtschaft der DDR und dabei insbesondere auch mit den LPG hat bislang kaum stattgefunden.⁸⁰⁾ Wenn auch der Umgang mit den Rechtsnachfolgern der LPG nach einigen Jahren moderater geworden und nicht nur mit Vorurteilen befrachtet ist⁸¹⁾, erweist sich doch auch im juristischen Schrifttum, dass dann, wenn das LPG-Recht ausdrücklich thematisiert wird, kaum eine Auseinandersetzung mit der LPG als Rechtsform erfolgt. So stellte z. B. K. Pleyer fest, dass LPG und Produktivgenossenschaften überhaupt „bei uns (gemeint war offensichtlich Westdeutschland – R. S.) nie heimisch geworden sind ... Dass sich diese Verhältnisse jetzt mit einem Mal ändern, ist kaum anzunehmen.“⁸²⁾ Aber auch N. Horn, von dem die wohl juristisch anspruchsvollste transformationsrechtliche Analyse stammt, legt in ihr die LPG als „erledigte“ Unternehmen zur Seite, um deren Privatisierung zu fordern, wissend, dass sie auch vorher schon aus privatrechtlichen Wurzeln hervorgegangen sind.⁸³⁾ Schließlich war bereits einige Dezennien vorher G. Brunner zu der Feststellung gelangt, dass die LPG in der DDR eine „Perversion der Genossenschaftsidee“⁸⁴⁾ seien.

Ein Votum für die LPG und deren Qualifizierung als Genossenschaften kann und darf – wohlgemerkt – kein „Freispruch“ für Erscheinungen einer

Verfremdung der Genossenschaftsidee in der DDR sein. Solche Erscheinungen waren sowohl in der Rechtsetzung als auch in der Rechtsanwendung angelegt. Ein Beleg dafür ist z. B. die faktisch vollzogene Enteignung der Bodeneinbringer in den LPG. Aber auch der Umstand, dass beispielsweise weder die Frage nach der Liquidation der LPG oder gar nach der Haftung im LPG-Recht beantwortet wurde, ist dafür symptomatisch. Schließlich ist aber auch die Tatsache, dass die genossenschaftliche Selbstverwaltung durch die Staatsorgane – selbst gesetzgeberisch – teilweise attackiert wurde und mitunter zu einer staatlichen Intervention in genossenschaftliche Angelegenheiten auswuchs, ein Beleg dafür, dass das LPG-Recht in einigen wichtigen Fragen die positiven Traditionen des deutschen Genossenschaftsrechts missachtete.⁸⁵⁾

Eine Bewertung der Entwicklung des Rechts in der ostdeutschen Landwirtschaft läßt zumindest folgende allgemeine Feststellung hervortreten: Ansatz, Absicht und Anfang dieser Rechtsentwicklung waren ohne jeden Zweifel besser als deren späteres Ergebnis. Das gilt ohne Abstrich auch für die Entwicklung des LPG-Rechts. Gleichwohl gilt es hier, eine bereichsbegrenzte Besonderheit zu berücksichtigen. Im Unterschied zur ganz überwiegend bäuerlich organisierten Landwirtschaft in der BRD brachte die DDR in die deutsche Einstaatlichkeit eine Landwirtschaft ein, die anerkanntermaßen auch mittels Recht weitgehend modern strukturiert war. (Es sei hier nur aphoristisch darauf verwiesen, dass eine kleinbäuerlich strukturierte Landwirtschaft den gesellschaftlichen Umbruch infolge ihrer unternehmerischen Zurückgebliebenheit und in Anbetracht des auch ohnehin schon harten Verdrängungswettbewerbs kaum überstanden hätte.)

Die entscheidenden Passiva der Agrar- und LPG-Rechtsentwicklung der DDR dürften hingegen in der Verwerfung des bäuerlichen Eigentumsrechts sowie im Dirigismus des durch die SED bevormundeten Staates gegenüber den LPG gelegen haben.

Der Entstehungsansatz der LPG und damit auch des LPG-Rechts ist grundsätzlich nicht vergleichbar mit jenem Ansatz, der zur Entstehung der Genossenschaften und des GenG geführt hatte.

Die DDR hat das GenG zwar nicht aufgehoben, legte es der Ausprägung der LPG aber auch nicht zu Grunde. Sie schuf vielmehr mit den LPG und für sie ein neues Recht mit dem LPG-Gesetz als dessen Kernregelung.⁸⁶⁾ Daraus folgt schon nach den Gesetzen der Logik, dass die deutschen Genossenschaften und dabei auch die nach dem Recht der DDR geschaffenen LPG keineswegs nur dann den Anspruch erheben dürfen, Genossenschaften im Rechtssinn zu sein, wenn sie nach dem GenG konstruiert sind. Schließlich war auch das LPG-Recht der Versuch des Bemühens um ein neues Recht in der damals noch jungen DDR, hinter dem ein neues Verständnis der Genossenschaft stand, das objektiv auch zumindest punktuelle Verdrängung jenes in Deutschland bereits seit dem vorigen Jahrhundert tradierten Genossenschaftsrechts war, das in der BRD in seinen Grundkonturen ungebrochen fortentwickelt worden ist.

Die LPG waren folglich im Rahmen der für sie maßgeblichen Rechtsordnung der DDR durchaus Genossenschaften; sie waren sogar Genossenschaften im Verfassungsrang. Eine ganz andere Frage ist es, dass die LPG nach der gesellschaftlichen Wende in der DDR nicht selten allein am deutschen Genossenschaftsgesetz gemessen werden sollten. Ein solcherart ahistorisches und anmaßendes Verlangen zielte vor dem Hintergrund einer Ideologisierung der Genossenschaftsidee auf eine Disqualifizierung der LPG zu unternehmensrechtlichen Nobodies und zu Nicht-Genossenschaften; es hat übrigens seinen Zweck, die Erschwerung der Umstrukturierung der ostdeutschen Landwirtschaft, nicht verfehlt. Gleichwohl sollte es endlich der Vergangenheit angehören, weil und zumal es für viele Agrargenossenschaften nach wie vor als eine törichte Belastung wirkt, obwohl sie sich im Rahmen des Regimes der Sonderumwandlung nach dem LwAnpG den veränderten Bedingungen schon längst angepasst und sie damit auch wieder als Produk-

tivgenossenschaften in den Geltungsbereich des Genossenschaftsgesetzes zurückgekehrt sind.⁸⁷⁾

Ein internationaler Vergleich macht deutlich, dass es für die Genossenschaft zumindest zwei Kriterien gibt, die den Charakter von genossenschaftstypischen Merkmalen haben dürften: zunächst der Vorrang der Person vor dem Kapital (der sich übrigens auch in der ausgeprägt personalistischen Struktur der körperschaftlich verfassten Genossenschaft widerspiegelt) und alsdann der wirtschaftliche Förderzweck (im weiteren Sinne als Selbstnutzung der Genossenschaft durch ihre Mitglieder). Beide Kriterien waren bei den LPG durchaus gegeben. Wenn G. Brunner in seinem bereits erwähnten Essay das Defizit an Freiwilligkeit bei der Gründung der LPG und die Entartung ihrer Vermögensordnung kritisiert, dann ist ihm zumindest teilweise beizupflichten. Gleichwohl rechtfertigt das aber nicht, den LPG ihre Genossenschaftlichkeit in toto abzuspochen und sie als eine Perversion der Genossenschaftsidee abzukanzeln. Einen allgemeingültigen Rechtsbegriff der Genossenschaft an sich (oder gar deckungsgleich mit dem Begriff der eG nach § 1 GenG) gibt es nämlich nicht.

Die LPG in der DDR unterschieden sich zwar in mancherlei Hinsicht grundlegend von landwirtschaftlichen Genossenschaften in der BRD und anderen marktwirtschaftlich verfassten Staaten, die sich ihrerseits natürlich untereinander auch wiederum selbst erheblich differenzieren (so z. B. die Genossenschaften des germanischen und des romanischen Rechtskreises) und erst recht mit den Genossenschaften z. B. in afrikanischen Staaten nur noch ein Minimum an Gemeinsamkeiten aufweisen. Gleichwohl oder vielleicht gerade deshalb ergibt sich vor diesem Hintergrund die Antwort auf die Frage, ob die von G. Brunner im Ergebnis einer juristischen Analyse der LPG und ihrer Regelung vor einem Vierteljahrhundert getroffene Feststellung begründet ist, dass die LPG der DDR eine „Perversion der Genossenschaftsidee“ waren.

Exkurs: Reflexionen über das Verhältnis des Marxismus zu Agrargenossenschaften

Eine Frage, die im Hinblick auf die Kennzeichnung der LPG und ihrer Genesis von nicht unwesentlicher Bedeutung ist, ist die Frage nach ihren Quellen, mithin danach, woher die Rechtsfigur der Produktivgenossenschaft entlehnt wurde. Die Geschichtsschreibung der DDR hat darauf keine konkrete Antwort gegeben, sondern sich mehr oder weniger dieser Antwort entzogen und ist auf folgende allgemeine Formulierung ausgewichen: „Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft in der DDR folgte den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Agrar- und Bündnispolitik, vor allem den Prinzipien des Leninschen Genossenschaftsplanes.“⁸⁸) Diese Floskel-Formulierung gibt zwar keine konkrete Auskunft über Anlass, Beweggrund und Anliegen der Entscheidung zur flächendeckenden Gründung von LPG in der damals noch jungen DDR, zielt aber erkennbar auf den Marxismus als die konzeptionelle Quelle dieser Entwicklung.

Der Marxismus – als das von Karl Marx und Friedrich Engels begründete oder auf sie zurückgehende System des wissenschaftlichen Sozialismus auf der Basis der materialistischen Geschichtsauffassung – widmete den Genossenschaften zwar eine nicht geringe Aufmerksamkeit. Eine geschlossene marxistische Genossenschaftstheorie indessen gibt es nicht. Die Hauptaussagen des Marxismus zur Genossenschaftsfrage beziehen sich aber unbestreitbar auf Produktivgenossenschaften und deren Anwendung im Bereich der Landwirtschaft. Dabei sind diese Aussagen allerdings stets in ein Gesellschaftskonzept eingeordnet, das auf eine revolutionäre Umwälzung der bürgerlichen Gesellschaft und die Zerstörung ihrer Grundfesten gerichtet ist.

Eine wichtige Voraussicht von K. Marx bezog sich darauf, dass mit der Entwicklung der großen Industrie und der Wissenschaft zugleich die materiellen

Bedingungen entstehen, um auch die Produktion in der Landwirtschaft zu revolutionieren. So prognostizierte er: „... in der Sturmperiode der kapitalistischen Produktion entwickelt sich die Produktivität der Industrie rasch gegen die Agrikultur. Später geht die Produktivität in beiden voran, obgleich in ungleichem Schritt. Aber auf einem gewissen Höhepunkt der Industrie muss die Disproportion abnehmen, d. h. die Produktivität der Agrikultur sich relativ rascher vermehren als die der Industrie.“⁸⁹⁾ Dabei ging Marx allerdings davon aus, dass der Kapitalismus im Unterschied zur Beförderung der Produktivkraftentwicklung in der Landwirtschaft unfähig ist, die Agrarfrage als gesellschaftliches Problem zu lösen und die Landwirtschaft auf Dauer zu entwickeln.⁹⁰⁾ Daher suchte er nach einem Ausweg, den er darin erblickte, dass die Landwirtschaft durch die assoziierten Produzenten unter gesellschaftlicher Kontrolle betrieben wird.

Die Quintessenz dieser – hier nur aphoristisch skizzierten – Überlegungen mündete schließlich bei Karl Marx in der Erkenntnis, dass der Übergang der Bauern zur Produktion in größeren Maßstäben aus ganz unterschiedlichen Gründen unausweichbar ist. Verallgemeinernd empfahl Marx daher, „sich eher mit Produktivgenossenschaften als mit Konsumgenossenschaften zu befassen. Die letzteren berühren nur die Oberfläche des heutigen ökonomischen Systems, die ersteren greifen es in seinen Grundfesten an. Wir empfehlen allen Kooperativgesellschaften, einen Teil ihres Gesamteinkommens in einen Fonds zu verwandeln zur Propagierung ihrer Prinzipien durch Wort und Tat, mit anderen Worten, durch Förderung der Errichtung von neuen Produktivgenossenschaften sowie durch Verbreitung ihrer Lehren.“⁹¹⁾ Damit reflektierte Karl Marx – wenngleich auch aus anderen Motiven – ebenso wie Hermann Schulze-Delitzsch auf Produktivgenossenschaften.

Die entscheidenden konkreten marxistischen Analysen zum Genossenschaftsgedanken und seiner Anwendung stammen allerdings nicht von

Karl Marx, sondern von Friedrich Engels⁹²⁾ und Karl Kautsky⁹³⁾, während W. I. Lenin bemüht und bestrebt war, im Rahmen des nach ihm benannten Genossenschaftsplanes (einer Kompilation von Schriften, Aufsätzen und Reden Lenins zur Genossenschaftsfrage) eine praktische Adaption marxistischer Genossenschaftsaussagen an russische Verhältnisse vorzunehmen. Die ausdrückliche Bezugnahme von Marx, Engels und Kautsky auf die Produktivgenossenschaft dürfte dabei zweifelsfrei darauf hindeuten, dass hier die entsprechende Rechtsform im Entwurf des Genossenschaftsgesetzes von Schulze-Delitzsch gemeint war, zumal sich die Lebensdaten besonders von Schulze (1860 bis 1933), Marx (1818 bis 1883) und Engels (1820 bis 1895) überkreuzten. Hier dürften auch (unbeschadet unterschiedlicher Interpretation dessen, was unter Produktivgenossenschaften zu verstehen und zu subsumieren sei) die intellektuellen Quellen der LPG in der DDR zu finden sein.

4. Agrargenossenschaften – Ergebnis der Sonderumwandlung der LPG

4.1. Das LwAnpG – „Leitfaden“ der Anpassung der LPG an neue Bedingungen

Die Aufhebung der deutschen Zweistaatlichkeit im Ergebnis der (einigungs)vertraglichen Selbstauflösung der DDR brachte es mit sich, dass sich auch die LPG um den Preis ihres unternehmerischen Überlebens in einem gesonderten Verfahren in eG oder andere Rechtsformen von Unternehmen umwandeln mussten. Die Rechtsgrundlage dafür bot § 23 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).⁹⁴⁾ Neben AG, GmbH, KG sowie auch GmbH & Co.KG entstanden dabei auch viele eG (Agrargenossenschaften). Die erklärte Zielstellung des LwAnpG bestand in der Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden, der Entwicklung

einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft, der Wiederherstellung von leistungs- und wettbewerbsfähigen Agrarbetrieben, der Chancengleichheit im Wettbewerb und der Beteiligung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der Eigentums- und Wohlstandsentwicklung. Man sollte dem damaligen Gesetzgeber durchaus zugute halten, dass er die Umstrukturierung der LPG in der Tat so verträglich wie möglich gestalten wollte, auch wenn die Verwirklichung dieser Zielsetzung mit signifikanten Schwierigkeiten belastet war.

Das LwAnpG geht auf einen einmaligen historischen Vorgang zurück: den Untergang der DDR. Dieser Vorgang prägte auch die konzeptionelle Regelung des Gesetzes, darauf gerichtet, den LPG juristische Übergangslösungen an die Hand zu geben, die es ihnen erlauben sollten, so zu mutieren, dass sich deren Rechtsnachfolger fortan im landwirtschaftlichen Markt der BRD behaupten können. Diese Regelung war insofern juristisch kompliziert gestaltbar, als quasi hinter ihr die Transformation eines ganzen Gesellschafts-systems stand, für die es keinerlei historisches Vorbild gab. Hinzu kam der unüberhörbar gewordene pauschale Vorwurf vor allem aus Westdeutschland, dass die LPG zwangsweise zustandegekommen seien und aus diesem Grunde nicht auf neue rechtliche Grundlagen gestellt werden könnten, sondern aufgelöst werden müssten. Dieser Vorwurf wurde jedoch schließlich vom Gesetzgeber ignoriert und den LPG Möglichkeiten ihrer Umwandlung eingeräumt.

Der Gesetzgeber hatte jedoch zur Umstrukturierung der LPG nicht nur das LwAnpG erlassen und das gesamte Bundesrecht in seiner Geltung grundsätzlich auch auf das ostdeutsche Beitrittsgebiet ausgedehnt⁹⁵⁾, sondern weitere Rechtsvorschriften mit flankierender Wirkung für die Überleitung von agrarrechtlich bedeutsamen Verhältnissen der DDR in bundesdeutsches Recht in Kraft gesetzt, so zum Beispiel Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB, das SachenRBerG⁹⁶⁾, das Schuldrechtsänderungsgesetz mit vier sogenannten Artikelgesetzen⁹⁷⁾, das Vermögensgesetz⁹⁸⁾ und das EALG⁹⁹⁾. Mit Hilfe die-

ses Pakets von Regeln verfolgte der Gesetzgeber erkennbar das Ziel, den LPG gewisse Rechtsschutzgarantien einzuräumen, die ihnen vor allem die Umstellung auf marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen erleichtern sollte. Es erwies sich jedoch, dass Rechtsschutzgarantien dieser Art unter den Bedingungen eines gnadenlosen Verdrängungswettstreits kaum zu greifen vermochten. Das LPG-Gesetz, mit Wirkung vom 1. Januar 1992 endgültig außer Kraft gesetzt, vermochte den Landwirtschaftsbetrieben in Ostdeutschland aber auch nicht mehr zu helfen, ihre Umstrukturierung zu bewerkstelligen.

Das LwAnpG als die Kernnorm der Umstrukturierung der ostdeutschen Landwirtschaft hatte durch den Gesetzgeber eine eindeutige Zielstellung in den §§ 1 bis 3 erfahren, die sich allerdings nur begrenzt durchsetzen ließen. Gleichwohl wirkte das Gesetz nahezu wie ein Segen, wenn man bedenkt, dass auch die Treuhandanstalt drauf und dran war, auch die genossenschaftliche (grundsätzlich privatwirtschaftliche, nicht staatliche) Landwirtschaft in ihre Kompetenz einzubeziehen, der Gesetzgeber ein solches Dilemma jedoch mit guten Gründen vereitelte.¹⁰⁰⁾ Dennoch vermochte er nicht zu verhindern, dass die ostdeutsche Landwirtschaft auch mit dem LwAnpG in einen Strudel der Destabilisierung, der Marktwegnahme und der Arbeitslosigkeit vieler Mitglieder der LPG und ihrer Rechtsnachfolgeunternehmen geriet.

Eine Entstehungsgeschichte hat zwar jedes Gesetz; das LwAnpG jedoch ist in eine Entwicklungsgeschichte eingebunden, die mit konzeptionellen Brüchen verbunden war, die auch in Verbindung mit einem Gesetzgeberwechsel standen. Zunächst wurde im März 1990 in einem ersten Schritt mit den Gesetzen zur Novellierung des LPG-Gesetzes, zur Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG, zur Unterstützung von LPG mit staatlich reglementierten Kreditlasten sowie zu den Rechten der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform der Versuch zur Anpassung der Rechtslage der LPG an die für sie veränderten

Rahmenbedingungen unternommen. Mit einem zweiten Schritt wurde das LwAnpG mit Regeln u. a. zur Aufhebung des LPG-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1991 und Umwandlung der LPG kraft Gesetzes ab 1. Januar 1992 in eingetragene Genossenschaften im „Aufbau“, zum Recht der LPG-Mitglieder auf Beendigung ihrer Mitgliedschaft und zu deren Anspruch auf eine vermögensmäßige Auseinandersetzung sowie zu einem vereinfachten Bodenordnungsverfahren, aber auch zur Umstrukturierung der LPG durch Teilung, Zusammenschluss und Umwandlung im Detail durch die Volkskammer der DDR beschlossen.

Die zweite Phase der gesetzlichen Grundlegung einer Umstrukturierung der LPG durch das LwAnpG erwies sich zwar als ein Schritt in die allgemein gewollte Richtung, war jedoch nach Auffassung des Deutschen Bundestages als des nach dem Untergang der DDR neuen Gesetzgebers nicht geeignet, um die Anpassung der Nachfolgeunternehmen an die veränderten Bedingungen effizient bewerkstelligen zu können. Dementsprechend regelte in einer dritten Phase zunächst das 1. Änderungsgesetz zum LwAnpG¹⁰¹⁾ insbesondere: die Ermöglichung des Formwechsels einer LPG nicht nur in eine eG, sondern ebenso in eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft, die Einführung der Haftung der Vorstandsmitglieder einer LPG gegenüber der Genossenschaft und ihren Mitgliedern mit Umkehr der Beweislast, die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ohne jedwede Beeinträchtigung eines mit der LPG bestehenden Arbeitsverhältnisses sowie eine Neufassung der Vermögensauseinandersetzung in der LPG und der Abfindungsansprüche ausscheidender und ausgeschiedener Mitglieder. Die weiteren Novellen zum LwAnpG können hier wegen ihrer entschieden geringeren Bedeutung unberücksichtigt bleiben.

Die Umwandlung der LPG aus Anlass des Beitritts der DDR in die BRD und deren rechtliche Regelung waren von Anfang an schwierig. Ohne ein historisches Beispiel – nur nach der Methode „Trial and Error“ – waren

gesetzgeberische Fehlentscheidungen speziell auch beim LwAnpG quasi vorhersehbar. Es dürfte indessen kaum einen Zweifel daran geben, dass vor allem durch das Änderungsgesetz zum LwAnpG vom 3. Juli 1991 eine Richtungsänderung der Gesetzeskonzeption vorgenommen worden ist. So stellte z. B. W. Winkler zutreffend fest: „Zugleich mit der Umstrukturierung und Umwandlung von LPG wollte das (novellierte – R. S.) LwAnpG Grundlagen für die Bildung von bäuerlichen Familienbetrieben schaffen. Wesentlich ist dabei die Begründung eines freien Kündigungsrechtes der Mitglieder einer LPG. Die LPG trifft die Pflicht, ausscheidende Mitglieder bei der Errichtung einer Familienwirtschaft mit Grund und Boden, Wirtschaftsgebäuden und anderen Vermögenswerten im Verhältnis zur Größe und zum Vertragswert der eingebrachten Wirtschaft zu unterstützen. Die LPG hat zu diesem Zwecke an das Mitglied sein Vermögen zurückzuerstatten, wodurch der bisherige Grundsatz der Unteilbarkeit der Fonds aufgegeben wird.“¹⁰²⁾ Damit wurde bei allem Verständnis für Einzelinteressen die grundsätzlich moderne Agrarstruktur in Ostdeutschland zumindest partiell einer strukturell nachteiligen Vereinzelung von Agrarunternehmen geopfert.¹⁰³⁾

4.2. Umwandlung der LPG und deren Vermögensauseinandersetzung als Kernfragen des LwAnpG

Die LPG sind – abgesehen von jenen Betrieben unter ihnen, die sich aufgelöst haben – in Übereinstimmung mit dem LwAnpG in andere unternehmerische Rechtsformen umgewandelt worden. Nach § 23 Abs. 1 LwAnpG war es ihnen nämlich möglich gemacht worden, durch Formwechsel in eine Genossenschaft (eG), eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) zu mutieren. Freilich war damit nicht die Verpflichtung verbunden gewesen, eine bestimmte Möglichkeit auch faktisch zu nutzen, wohl aber die Forderung, die offerierten Formen des Gesellschaftsrechts auf ihre jeweilige Eignung hin zu prüfen und sich für die

jeweils am besten geeignete Variante zu entscheiden. Auch nach 15 Jahren ist die Feststellung gerechtfertigt, dass selbst die aktuellen Unternehmensdaten in der ostdeutschen Landwirtschaft – mehr als 3 000 Personengesellschaften, nahezu 1 200 eG, fast 1 800 GmbH und sogar ca. 70 AG – belegen, dass der gesellschaftsrechtlich verfasste Landwirtschaftsbetrieb und darunter auch der Großbetrieb in Ostdeutschland eine signifikante Rolle spielt.

Die LPG-Umwandlung war ein Vorgang, der durch das LwAnpG mit einigen schwer überwindbaren Hürden versehen war. So hat das LwAnpG die Anpassung der LPG an veränderte Bedingungen zunächst selbst in hohem Maße juristisch erschwert. Gesetzestechnisch nicht gerade gekonnt gemacht, offerierte es eine „Technologie“ der strukturellen Anpassung der LPG, die eine Entflechtung der überkommenen LPG zu einer höchst komplizierten und aufwendigen Aufgabe machte. Abgesehen davon, dass das LwAnpG die LPG quasi zu Nicht-Genossenschaften erklärt hat, baute es mit seiner „Mehrschritt-Therapie“ Teilung – Zusammenschluss – Umwandlung für die LPG eine Hürde auf, die nur schwer zu überwinden war. Hinzu kamen von Anfang an defizitär ausgestaltete Regeln im Hinblick auf die Stellung der Bodeneigentümer, die Behandlung von früher geleisteten Inventarbeiträgen oder das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem genossenschaftlichen Arbeitsprozess. Schließlich bestand eine Ausschlussfrist der Umwandlung nach § 69 Abs. 3 LwAnpG bis zum 31. Dezember 1991, deren Überschreitung zur Auflösung führte.

Eine wichtige Rolle für die Umwandlung von LPG im Sinne der §§ 23 bis 40 LwAnpG kam der Rechtsprechung zu, die sich unter normalen Bedingungen der Klärung der mit dem LwAnpG aufgeworfenen vielzähligen offenen Fragen hätte widmen müssen. Die Rechtspflege in Ostdeutschland war zunächst aber verständlicherweise bemüht, ihren eigenen Neuaufbau auf den Weg zu bringen und schließlich – ebenso wie der BGH – sich den anstehenden

Rechtsfragen zu nähern. Dadurch standen Gerichtsentscheidungen, die Lücken im LwAnpG ausfüllten und zu nicht eindeutig geregelten Rechtsfragen des LwAnpG interessengerechte Problemlösungen anzubieten vermochten, zumindest dann, als die Umwandlung der LPG anstand, nicht zur Verfügung. Danach jedoch gab es eine vergleichsweise intensive Rechtsprechung. So musste sich der Landwirtschaftssenat des BGH in mehr als 170 Sachentscheidungen allein mit Umwandlungsproblemen auseinandersetzen.¹⁰⁴⁾

Ein mit der Umwandlung der LPG untrennbar verbundener Aspekt des LwAnpG ist die Vermögensfrage. „In ihr“ – bemerkte R. Arlt zutreffend – „konzentriert sich wie in einem Brennspiegel die Umstellung realsozialistischer Genossenschaften in solche, die auf Privateigentum beruhen ... Einerseits hat jede LPG, die einen neuen Anfang in der Marktwirtschaft anstrebt, einen großen Bedarf an Kapital, das sie daher nur ungern abfließen lässt. Andererseits haben Mitglieder, die aus der LPG ausscheiden, Interesse an einer möglichst hohen finanziellen Abgeltung durch die LPG.“¹⁰⁵⁾ Dementsprechend regelte das LwAnpG die Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG und Mitgliedern in zwei Richtungen: zunächst beim Formwechsel der LPG in eine andere Rechtsform und alsdann die vermögensmäßige Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und den ausscheidenden Mitgliedern. Diese Regelung sollte zum größten Streitpunkt bei der Anwendung des LwAnpG werden. Es ist auch unstrittig, dass § 44 LwAnpG nicht nur nie geahnte Emotionen auslöste, sondern vor allem im Hinblick auf die Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG und ausscheidenden Mitgliedern eine kaum zufriedenstellende Lösung anbot.

Eine Zielsetzung des LwAnpG bestand nach J. Wenzel darin, „den durch die Zwangskollektivierung praktisch enteigneten Genossenschaftsbauern ihr tatsächlich eingebrachtes Vermögen weitgehend zurückzugewähren und bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung des LPG-Vermögens

nicht den Erhalt des LPG-Nachfolgeunternehmens in den Vordergrund zu stellen, sondern die ausscheidenden oder ausgeschiedenen und die verbleibenden Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gleich zu behandeln und die Freiheit der unternehmerischen Entscheidung des einzelnen Genossenschaftsmitglieds für ein Ausscheiden oder Verbleiben im Unternehmen zur Voraussetzung für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zu machen“.¹⁰⁶⁾ Diese Deutung des § 44 LwAnpG mag zwar zutreffend sein, ist aber im Verständnis der Prinzipien des (deutschen) Gesellschaftsrechts kaum nachvollziehbar.

Der Versuch einer Erklärung dafür ist bei D. Schweizer zu finden, der allerdings im Hinblick auf die LPG mit den Rechtsfiguren Förderzweck und Gewinnstreben recht unverständlich umgeht. „Eine Vermögensauseinandersetzung entsprechend dem Genossenschaftsrecht erscheint für LPG nicht angemessen. ... Der Zweck der eingetragenen Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und nicht die Gewinnerzielung der Genossenschaft selbst. ... Bei der LPG stand jedoch nicht die wirtschaftliche Förderung des einzelnen Mitgliedes im Vordergrund, sondern ausschließlich die Förderung einer landwirtschaftlichen Betriebseinheit zum Zwecke der Gewinnerzielung. Diesem Ziel hatten die Mitglieder durch Einbringung ihrer gesamten landwirtschaftlichen Gebäude und Grundstücke Rechnung zu tragen. Da die LPG auf Gewinnerzielung ausgerichtet war, erlangt jetzt die Frage der Gewinn- und Vermögensverteilung bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einer LPG zentrale Bedeutung.“¹⁰⁷⁾

Der Befund der Umstrukturierung der ostdeutschen Genossenschaften wird unterschiedlich bewertet. Einen interessanten Aspekt hat dabei A. Eisen in die Diskussion eingebracht, indem er die These vertrat, „dass die Genossenschaften in Ostdeutschland einen erheblichen Beitrag zur Gestaltung des Wandels in Ostdeutschland geleistet haben, weil es ihnen gelungen ist, spezi-

fische Charakteristika ihrer Organisationsform zu bewahren, ... die zu einer modernen und zukunftsfähigen Interpretation des Genossenschaftsgedankens in Gesamtdeutschland beitragen können“.¹⁰⁸⁾ Insofern er zum Beleg seiner Behauptung die genossenschaftliche Struktur als Ausdrucksform von Macht und Entscheidung sowie die Genossenschaftskultur als Ausdrucksform von Leitideen und Legitimationsmustern heranzieht, trifft die Feststellung von A. Eisen erkennbar in besonderer Weise auf Agrargenossenschaften zu.

4.3. Zum Scheitern der Umwandlung von LPG in Agrargenossenschaften

Die Umwandlung der LPG nach dem LwAnpG war – gemessen an der Umwandlung nach dem UmwG¹⁰⁹⁾ – ein in hohem Maße atypischer Vorgang.¹¹⁰⁾ Nach dem Prozedere des LwAnpG war sie zunächst nicht nur auf einen Formwechsel begrenzt, sondern gleichsam oft auch unmittelbar mit einer Verschmelzung und/oder einer Spaltung verkoppelt. Alsdann war sie in einer vom Gesetzgeber festgesetzten Ausschlussfrist vorzunehmen, die die betroffenen LPG zumindest in einer Reihe von Fällen unter Druck setzte und damit den unmittelbaren Formwechselvorgang erschwerte. Schließlich wurde die Umwandlung durch eine nicht zu übersehen gewesene Orientierung der Mitglieder der LPG begleitet, aus ihrer LPG auszutreten und sich wirtschaftlich zu vereinzeln. Diese Orientierung ging zunächst vom Gesetzgeber aus (mit einer eine solche Entscheidung förderlichen Abfindungsregelung); sie wurde aber auch durch das BMLF und von mehreren Verbänden recht intensiv betrieben. Die Agrargeschichtswissenschaft wird diese „Aktion“ noch aufarbeiten müssen.¹¹¹⁾

Ein besonderes Indiz für die Vorahnung des Gesetzgebers im Hinblick auf Unwägbarkeiten bei der LPG-Umwandlung ist die Regelung des § 70 Abs. 3 LwAnpG.¹¹²⁾ Sie dokumentiert, dass der Gesetzgeber die besonderen Schwie-

rigkeiten der LPG-Umwandlung und die mit ihr verbundenen rechtlichen Grauzonen vorausgesehen hatte. Danach wurde den zuständigen obersten Landesbehörden (den Landwirtschaftsministerien) das Recht zur Prüfung der Geschäftsführung der LPG bzw. deren Rechtsnachfolger bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein gesetzwidriges Verhalten der Geschäftsführung eingeräumt. Von diesem Recht wurde auch Gebrauch gemacht, indem bei entsprechenden Tatsachen oder Beschwerden mittels Prüfgruppen eine ministerielle Überprüfung vorgenommen wurde.¹¹³⁾ Vor diesem Hintergrund dürften zumindest die Organe der (ostdeutschen) Landwirtschaftsverwaltung wenigstens einen Eindruck von den Problemen gehabt haben, mit denen sich die LPG bei ihrer Umwandlung herumgeschlagen haben.

Die eigentliche Malaise der LPG-Umwandlung wurde jedoch mit dem Beschluss des BGH vom 7. November 1997 offenkundig, bei dem es um die Problematik der unerkannten Liquidation im Ergebnis einer fehlgeschlagenen Umwandlung ging.¹¹⁴⁾ Dass es sich dabei um ein Problem mit Größenordnung im Hinblick auf die Verletzung der Vorschriften des LwAnpG handelte, geht aus einer Studie hervor, die auf ein Forschungsprojekt der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Leitung von W. Bayer zurückgeht.

Das Ergebnis dieses Projekts bestand in der Feststellung, „dass nahezu sämtliche 1 719 LPG-Umwandlungen ... mehr oder weniger fehlerhaft waren“.¹¹⁵⁾ Gewiss erhob dieses Ergebnis keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit, zumal es dazu gerichtlicher Einzelentscheidungen bedürfte. In der Tat dürften nämlich nur 189 Umwandlungen unwirksam gewesen sein (wenn es nach der offiziellen Jenenser Studie ginge). Gleichwohl hat die Studie die offensichtlich gewollte Belebung der Vermögensauseinandersetzung gegen die LPG-Rechtsnachfolger durchaus bewirkt. Die von Juristen oft gestellte Schuldfrage ist in diesem Zusammenhang hingegen schwer zu beantworten. In Betracht kämen dabei zunächst die LPG und ihre Organe,

die Registergerichte und die Unternehmensberater (als „Umwandler“), aber schließlich auch der Gesetzgeber mit dem punktuell schwer anwendbaren LwAnpG, jedoch unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der LPG-Umwandlung um einen historisch einmaligen Vorgang gehandelt hat.¹¹⁶⁾

Das LwAnpG war der Versuch von zwei Gesetzgebern (der Volkskammer der DDR und des Deutschen Bundestages), im Bereich der (ostdeutschen) Landwirtschaft den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft zu regeln. Dabei war von vornherein klar, dass dieser Übergang nur durch einen tiefen Eingriff in die Struktur der LPG als den wesentlichen Trägern der DDR-Landwirtschaft möglich war. Die Anwendung der Regeln des LwAnpG erwies sich in diesem Kontext vor allem deshalb als problematisch, „weil sie mit den Kategorien des Privatrechts unter besonderer Betonung des Eigentumsrechts die in Jahrzehnten sozialistischer Wirtschaft, die gerade diese Kategorien aus ideologischen Gründen grundsätzlich unberücksichtigt ließ, entwickelten Rechte und Rechtsbeziehungen auflösen bzw. neu ordnen wollte ... Schließlich ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten und Unsicherheiten aus den nur rudimentären verfahrensrechtlichen Regeln des LwAnpG“.¹¹⁷⁾ Das LwAnpG wird in die deutsche Rechtsgeschichte folglich kaum als eine gelungene Rechtsnorm eingehen, sondern eher als ein Akt, der erst nach mehreren einschneidenden Korrekturen (überwiegend zu Lasten der LPG) und intensiver Rechtsprechung überhaupt anwendbar wurde.

Ein interessanter und wohl auch realistischer Ausblick auf die Entwicklung der LPG-Nachfolger in Verbindung mit dem LwAnpG stammt von W. Winkler: „Zwar ist nunmehr durchweg das bundesdeutsche Recht und das Recht der Europäischen Gemeinschaft, wenn auch mit gewissen Modifikationen, im Beitrittsgebiet eingeführt worden. Die auf westdeutscher Seite bei der Einigung Deutschlands vorhanden gewesene Erwartung, dass sich die Agrarstrukturen der neuen Bundesländer recht bald an die der alten

Bundesländer mit ihrem Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes anpassen werden, haben sich nicht erfüllt. Ist die Kollektivierung der Landwirtschaft in den 50er Jahren auch auf Ablehnung durch einen großen Teil der Bauern gestoßen, so hat sich während der Jahrzehnte kollektiver Landbewirtschaftung durch die LPG bei vielen Landwirten ein Mentalitätswandel vollzogen. Die Vorzüge von Genossenschaften und (anderen) Gesellschaften im Hinblick auf die Arbeits- und Freizeitgestaltung, aber auch Wettbewerbsvorteile größerer Betriebseinheiten werden erkannt. Neben Wiedereinrichtern und Neueinrichtern haben sich somit Unternehmensformen auf ... gesellschaftsrechtlicher Basis behauptet. Zugleich haben sich im Vergleich zu den alten Bundesländern erheblich größere Betriebseinheiten herausgebildet. Die Agrarpolitik wird auf die Vielfalt der Unternehmensformen Bedacht nehmen und sie anerkennen müssen. Innerhalb Deutschlands und auch der Europäischen Union werden die Agrarstrukturen in den neuen Bundesländern ihre Sonderstellung bewahren.¹¹⁸⁾

Das LwAnpG wird zwar auch künftig – wenngleich mit abnehmender Tendenz – die Rechtsprechung in Anspruch nehmen. Der Agrarjurist Chr. Grimm meint gewiss zutreffend, dass vor allem noch in drei Problembereichen Klärungsbedarf bestehen bleibt, der nur auf gerichtlichem Wege befriedigt werden kann: im Falle von Forderungen der Erben gem. § 51a LwAnpG, bezüglich der Verjährung von Vermögensansprüchen sowie im Hinblick auf Fallkonstellationen einer fehlgeschlagenen Umwandlung von LPG.¹¹⁹⁾ Die Rechtsentwicklung wird jedoch in Kauf nehmen und damit leben, dass mit dem LwAnpG eine Regelung mit vielen Unzulänglichkeiten, Defiziten und Regelungsfehlern geschaffen worden ist, die Ausdruck einer bis dahin unbekannteren Rechtsmaterie war, die gesetzgeberische Rätsel aufgab. Insofern wird das LwAnpG quasi auch als Denkmal für einen einmaligen historischen Vorgang ein gewisses Interesse auf sich ziehen, selbst wenn die Rechtsnorm keinen „Dienst“ mehr zu leisten vermag.

Exkurs: Agrargenossenschaften – Unternehmen mit rechtlichen Konstruktionsfehlern?

Die Agrargenossenschaften bilden eine wichtige Unternehmensgruppe in der Landwirtschaft, deren Wirkungsfeld jedoch auf Ostdeutschland begrenzt ist. In der Rechtsform der eG gelangten viele genossenschaftlich betriebene Agrarunternehmen in die Marktwirtschaft. Gleichwohl mehren sich in den letzten Jahren die Stimmen einer gewissen Unzufriedenheit mit der (genossenschafts-)rechtlichen Struktur der Agrar-eG, wengleich durch den Gesetzgeber inzwischen mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes vom 18. August 2006 zumindest punktuell eine Abhilfe geschaffen wurde. Kritisch beurteilt werden vor allem das Prinzip des Egalitarismus im Sinne einer absoluten Gleichstellung der Genossen (mit Kopfstimmrecht), die schwache Möglichkeit zur Beschaffung von Kapital für die Genossenschaft sowie die weitgehende Unzulässigkeit einer Beteiligung ausscheidender Mitglieder am Substanzwert einer Agrargenossenschaft. Der letzte Aspekt ist allerdings dominierend und in Anbetracht des in den Agrargenossenschaften stattfindenden Generationswechsels ein besonders aktuelles Diskussionsthema. Es handelt sich hier vor allem insofern um ein spezielles Problem in (ostdeutschen) Agrargenossenschaften, als viele Mitglieder der ehemaligen LPG vor und nach der gesellschaftlichen Wende in Ostdeutschland den unternehmerischen Wertzuwachs ihrer Genossenschaften „erarbeiteten“ und ihre Kraft eingesetzt haben, um die LPG zunächst in Agrar-eG umzuwandeln und danach als „Seiteneinsteiger“ am Markt zu platzieren.

Die Agrargenossenschaften sind allgemein den eG und besonders den Produktivgenossenschaften zugehörig. Sie werden durch das Genossenschaftsgesetz geregelt, das als Rahmengesetz für alle eG und damit auch für Agrargenossenschaften gilt. Sie unterscheiden sich zwar bereits innerhalb der „Familie“ der Genossenschaften insofern, als sie nicht – wie die anderen Arten von Genossenschaften – hilfswirtschaftlich angelegt, sondern „Vollgenos-

senschaften“ sind. Darüber hinaus sind einige ihrer unternehmensrechtlichen Konstruktionsprinzipien aber auch verständlicherweise anders als bei anderen privatrechtlichen Gesellschaften ausgeformt.

Es sei hier nur auf den besonderen Förderzweck der Agrargenossenschaften, ihre besondere Vermögensverfassung oder die besondere Ausprägung ihrer Mitbestimmungsordnung (mit Kopfstimmrecht) hingewiesen. Schließlich besteht generell eine ihrer Besonderheiten darin, dass sie (als ursprüngliches Konstrukt aus Gestaltungselementen der OHG und der AG) quasi zwischen den Personen- und Kapitalgesellschaften stehen. Es ist zwar legitim, solche Besonderheiten der rechtlichen Konstruktion von Agrargenossenschaften gut oder schlecht zu finden.

Eine Entscheidung für eine Agrargenossenschaft ist allerdings zugleich auch ein Einverständnis mit ihren Eigenschaften. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die rechtliche Konstruktion der Agrargenossenschaften attraktiver gemacht werden kann, zumal das Genossenschaftsgesetz bereits eine lange Geltungsdauer hinter sich hat und bislang (leider) jede Reform abzuwehren vermochte.

Die bisherigen Vorstellungen für die Veränderung der rechtlichen Struktur auch der Agrargenossenschaften laufen im Kern auf die weitere Annäherung der rechtlichen Konstruktion der (Agrar-)Genossenschaften an die Rechtsordnung der Aktiengesellschaften hinaus. Dieser Trend ist kaum aufzuhalten (wie auch die Regelung der Europäischen Genossenschaft belegt). Gleichwohl ist das keine Lösung der Entwicklungsfragen der Agrargenossenschaften, weil damit die Agrargenossenschaften ihre Identität verlieren. Insofern ist dieser Trend auch keineswegs eine Berichtigung etwaiger rechtlicher Konstruktionsfehler der Agrargenossenschaften, sondern ein Weg, der nur bis zu den Grenzen der Selbstverwirklichung der Genossenschaftsidee gangbar ist, die sich in ausgeprägten personalistischen Beziehungen bei der Verwirklichung des genossenschaftlichen Förderzwecks in den Agrargenossenschaften reflektiert und realisiert.

Die Frage, welche Zukunft jenen unternehmerischen Gebilden beschieden sein wird, die sich bereits zu Zeiten der DDR erfolgreich als LPG behauptet und die nach dem Beitritt der DDR zur BRD im Gefolge einer Zwangsumwandlung auch als Agrargenossenschaften eine passable Rolle gespielt haben, ist nicht leicht zu beantworten. Die Tatsache indessen, dass sie ganz überwiegend nicht nur mehr als ein Jahrzehnt „überlebten“, sondern zumindest anfänglich unter den denkbar schlechtesten Wettbewerbsbedingungen agierten und dennoch ihr Profil auszuprägen vermochten, deutet darauf hin, dass die Rechtsform der eG in Gestalt der Produktivgenossenschaft (§ 1 GenG) in hohem Maße für moderne Agrarunternehmen geeignet sein dürfte. Insofern kann und muss zumindest dem Gros der Agrargenossenschaften bestätigt werden, dass die von ihnen gewählte Rechtsform angemessen ist und ihnen auch künftig Raum für die Fortsetzung der unternehmerischen Entwicklung bietet.

Die vor allem anfänglich von der Agrarpolitik und der Agrarpraxis in Westdeutschland gehegte Erwartung, dass das Ende der DDR und ihres realsozialistischen Weges zugleich auch das Ende kollektiver Formen der Landbewirtschaftung nach sich ziehen werde, hat sich nicht erfüllt, denn aus vielen LPG sind Agrargenossenschaften in der Rechtsform der eG hervorgegangen.

Viel spricht derzeitig dafür, dass den Agrargenossenschaften dank ihrer wirtschaftlichen Stabilität auch künftig ein fester Platz in der Agrarstruktur beschieden sein wird. „So ernsthaft sie sich im Transformationsprozess gezeigt haben, so standhaft sträuben sie sich auch gegen die zuweilen etwas vorschnellen Analysen der externen Betrachter. Sie bedienen keines der Wunschbilder so richtig, weder als Feindbild als Relikt sozialistischer Willkürherrschaft noch als Vorreiter idealer Unternehmensvorstellungen.“¹²⁰ Zumindest ein Ein- oder gar Überholen durch die (bereits längst antiquierten) agraren Familienwirtschaften brauchen die Agrargenossenschaften jedenfalls nicht zu befürchten.

5. Die Agrargenossenschaften – ein Faszinosum im Spektrum der privatrechtlichen Gesellschaften

5.1. Agrargenossenschaften und deren positiver Beitrag zur Unternehmenskultur

Die Möglichkeiten unternehmerischer Entfaltung im Rahmen einer privatrechtlichen Gesellschaft sind sowohl in Deutschland als auch darüber hinaus im Rahmen der Europäischen Union vielfältig. Jede der vom deutschen oder auch vom europäischen Gesetzgeber angebotene Gestaltungsvariante hat dabei ihre Eigenheiten, durch die sie sich von den anderen Gestaltungsvarianten abhebt. Die Genossenschaften unterscheiden sich in diesem Zusammenhang von allen anderen Unternehmensrechtsformen zunächst strukturell von den klassischen Körperschaften (AG und GmbH) sowie von den typischen Personengesellschaften (GbR, OHG und KG) dadurch, dass sie als personalistisch gestaltete Körperschaften quasi zwischen Körperschaften und Personengesellschaften stehen. Sie nehmen insofern eine Sonderstellung ein. In Verbindung damit unterscheiden sie sich aber noch durch ein anderes Wesensmerkmal: die Wertorientierung, die sie im Rahmen ihres Wirkens verfolgen.

Die Rechtsform der eG weist im Spektrum der gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen zunächst einige Besonderheiten auf, die historisch bedingt sind. Dabei handelt es sich um eine gewisse Politisierung der Genossenschaften als Art des Vereins, die heute aber kaum noch eine Rolle spielt (ausnahmsweise abgesehen von den Produktivgenossenschaften, die von einigen Zeitgenossen unzutreffend nach wie vor noch hauptsächlich als eine Variante der betrieblichen Arbeitnehmerselbstverwaltung angesehen wird). Ebenso handelt es sich dabei aber auch um eine Bindung der eG an die Namen von Genossenschaftsgründern wie H. Schulze-Delitzsch oder

F. W. Raiffeisen, die die eG von Anfang an auch mit bestimmten Werten wie der Selbstentfaltung ihrer Mitglieder und deren Solidarisierung untereinander verbunden haben, die heute zumindest punktuell noch nachwirken und sowohl im negativen als auch im positiven Sinne mitunter als die „Kuhstallwärme“ der Genossenschaft bezeichnet werden.

Die strukturellen Besonderheiten der eG jedoch sind auch in anderer Hinsicht gegeben. Eine solche Besonderheit von erheblicher Bedeutung ist die besondere Zweckbestimmung der eG nach § 1 GenG als „Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“. Dieses Wesensmerkmal der eG ist für ihre Identifizierung als Rechtsform, aber gleichsam auch für deren Abgrenzung von anderen Rechtsformen für Unternehmen entscheidend. Es ist zugleich auch eine eindeutige Aussage für die nicht auf unmittelbare Gewinnerzielung, sondern auf die Förderung des Engagements der Mitglieder der eG und damit unmittelbar ad personam gerichtete Zweckverfolgung der Genossenschaft.

Der Förderzweck prägt und durchdringt die Struktur der eG in besonderer Weise und reflektiert sich auch in weiteren Elementen der Genossenschaftsstruktur. Eine strukturelle Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den folgenden drei Besonderheiten der eG zu: der für ein Mitglied im Allgemeinen geringen (Mindest-)Kapitalbeteiligung an der Genossenschaft ohne Fixierung des Kapitals der eG, dem sogenannten Kopfstimmrecht der Genossen unabhängig von der Höhe des jeweils eingelegten Kapitals sowie dem personalistischen „Klima“ in der Körperschaft eG. Ein weiterer Aspekt kommt hinzu, darin bestehend, dass der Gesetzgeber die eG so gestaltet hat, dass sie sich als eine unternehmerische Rechtsform für Generationen erweist: § 73 Abs. 2 S. 1 GenG billigt einem ausscheidenden Mitglied nur eine Abfindung zum Buchwert zu. Der wesentliche Vermögenswert verbleibt folglich bei der Genossenschaft und kommt den anderen, oft neuen Mitgliedern zugute. Der Grundsatz der nach § 1 GenG „nicht geschlossenen Mitglieder-

zahl“ setzt sich damit in der Abfindung zum Buchwert fort; denn der Ausscheidende gibt gewissermaßen seine Mitgliedschaft zu den Bedingungen weiter, zu denen er der eG selbst beigetreten ist. Das individuelle Interesse bleibt so auch in einer Genossenschaft dem Gruppeninteresse untergeordnet und dem Generationenverbund verhaftet.¹²¹⁾

Ein Blick auf die strukturellen Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform erfordert es schließlich, noch einem anderen Aspekt Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Besonderheit, die nur bei der eG gegeben und sonst im Gesellschaftsrecht nicht noch einmal vorkommt, ist nämlich die Pflichtmitgliedschaft der eG in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband (§ 54 GenG), der wiederum auf nationaler Ebene (DGRV) und auf internationaler Ebene (IGB) bestimmte Verbundformen vorfindet. Dabei obliegt dem genossenschaftlichen (Prüfungs-)Verband zwar vor allem die wirtschaftliche Prüfung der ihm angehörenden eG als sogenannte Muss-Aufgabe (§ 53 GenG), zugleich aber auch die Wahrnehmung von sogenannten Kann-Aufgaben wie z. B. Beratung, Interessenvertretung und Fortbildung. Die Pflichtmitgliedschaft der eG in Verbänden ist zwar für Unternehmen im Hinblick auf ihre Privatautonomie und damit aus verfassungsrechtlicher Sicht lange Zeit streitig gewesen (inzwischen aber durch das BVerfG für unbedenklich erklärt). Sie versteht sich indessen als Ersatz für das Fehlen einer Kapitalfixierung der eG und insofern als ein konstitutives Merkmal der Genossenschaften.¹²²⁾

Die hier nur angedeuteten genossenschaftlichen Besonderheiten treffen zwar grundsätzlich auf alle Arten der eG zu, insofern sie einheitlich dem Genossenschaftsgesetz unterstellt sind. Gleichwohl greift die genossenschaftliche Spezifik ohne jede Frage am stärksten auf die Produktivgenossenschaften durch, da sie als sogenannte Vollgenossenschaften in besonders hohem Maße mitgliedergetragen, mitgliederorientiert und mitgliederkontrolliert sind.¹²³⁾

Vor allem diese Eigenschaften, aber auch alle anderen Formen der kooperativen Gestaltung des Zusammenwirkens der Mitglieder untereinander und mit ihren Leitungsorganen sowie auch umgekehrt sind in Produktivgenossenschaften Ausdruck einer Unternehmenskultur, die bei anderen Arten von Genossenschaften nicht annähernd so ausgeprägt sind. Ein anschaulicher Beleg dafür sind die Agrargenossenschaften.

Die Unternehmenskultur (auch: Corporate Culture) ist in Genossenschaften (aber natürlich nicht nur bei ihnen) leitbildhafte Kennzeichnung des Wertesystems und all jener Maßnahmen, die dessen praktischer Umsetzung dienen und dazu beitragen, das unternehmerische Ziel zu erreichen.¹²⁴⁾ Die Agrargenossenschaften, deren Mitglieder Arbeitnehmer und Unternehmer zugleich sind, sind unter diesem Aspekt z. B. in ganz besonderer Weise durch Mitgliederbindung als ein Beziehungsgefüge gekennzeichnet, das sich in den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder sowie in einem besonderen Treueverhältnis zwischen ihnen widerspiegelt. Die Erscheinungsformen, in denen dabei Mitgliederbindung praktiziert wird, sind sehr unterschiedlich. Ganz oben an dürfte dabei die Fördergeschäftsbeziehung stehen, die den einzigen und ausschließlichen Zweck der eG ausmacht und deretwegen Interessenten die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft erwerben. Dazu gehört aber auch eine solche Erscheinungsform wie die mitgliederorientierte Demokratie unter Einschluss der genossenschaftstypischen Selbstorganschaft und des Stimmrechts der Mitglieder, weil über sie auch eine Identifikation der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft sowie eine produktive Übereinstimmung ihrer wechselseitigen Interessen herbeigeführt wird.

5.2. Besonderheiten der Struktur der Agrargenossenschaften und ihre Widerspiegelung im Management

Die Agrargenossenschaften sind zwar Unternehmen, die der Familie der eG angehören, gleichwohl schlägt ihr produktivgenossenschaftlicher Charakter

auch auf ihr Management durch. Ein besonderer Reflex auf das Management geht aber auch davon aus, dass die Agrargenossenschaften im Verständnis des § 1 Ziff. 4 GenG Produktivgenossenschaften, d. h. eG sind, die eine laboristische Unternehmensordnung aufweisen, bei der die Identität von Unternehmern und Arbeitnehmern gegeben ist, die Belegschaftsmitglieder folglich zugleich die Unternehmensträger sind.

Die Spezifik dieser Rechtsstruktur der Agrargenossenschaften schlägt sich auch in einer besonderen Ausprägung des genossenschaftlichen Förderzwecks nieder, den die Agrargenossenschaften verfolgen. Dieser Zweck besteht in der bestmöglichen erwerbswirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder. Er weicht damit grundsätzlich von jenem Zweck ab, den andere privatrechtliche Gesellschaften und selbst auch eG anderer Branchen verfolgen; er erfordert eine besondere Ausrichtung des agrargenossenschaftlichen Managements auf den so verstandenen Förderzweck als auch eine besondere Gestaltung des Managements, das dieser (Zweck-)Originalität der Agrargenossenschaften entspricht.

Das entscheidende Instrument zur Regelung der Struktur und des Managements – darüber hinaus aber noch weiterer Verhältnisse – einer Agrargenossenschaft ist deren Statut. Basierend auf den §§ 5 ff. GenG ist das Statut der Gesellschaftsvertrag, durch den alle notwendigen Muß- und Kann-Vorschriften des GenG für das Wirken einer Agrargenossenschaft geregelt werden sollen. Auch wenn die Satzungsautonomie (als Befugnis zum Abweichen von der gesetzlichen Regelung) im Genossenschaftsrecht allgemein entschieden unterentwickelt ist, wird von ihr in Agrargenossenschaften kaum Gebrauch gemacht, sodass sich deren Originalität in den Statuten mitunter überhaupt nicht reflektiert. Leider werden damit auch wichtige Möglichkeiten verschenkt, im Management Fragen auf eine Weise zu beantworten, die den Agrar-eG als Produktivgenossenschaften angemessen und ihrer Entfaltung nach innen und außen dienlich ist.

Eine Notwendigkeit dafür ergibt sich in mehrerlei Hinsicht. So ist es z. B. unabweisbar, durch das Statut eine eindeutige Trennung von Eigentümer- und Arbeitnehmerstellung der Mitglieder zu regeln, die besondere Mitgliederbindung in der Organverfassung und in wechselseitigen Treuepflichten zum Ausdruck zu bringen, eine Antwort auf die Gewährung von Mehr-Stimmrechten der Mitglieder nach § 43 Abs. 3 GenG zu geben, die Wahrnehmung von Ehrenämtern zu fördern oder der besonderen (Produzenten-)Struktur einer Agrargenossenschaft in der Zusammensetzung und Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat zu entsprechen. Ein weiteres Erfordernis könnte aber auch darin bestehen, durch das Statut einen der rechtlichen Struktur von Agrargenossenschaften angepassten Mechanismus der Lösung von auftretenden Konflikten zu installieren, der sich vom Konfliktlösungsmechanismus in Kapitalgesellschaften unterscheidet. Das folgt auch daraus, dass die Produktivgenossenschaften und damit auch die Agrar-eG in einer marktwirtschaftlichen Ordnung wegen ihrer unternehmerischen Besonderheiten und deren Reflexionen im Management ein schwieriges Modell sind und bleiben werden.¹²⁵⁾

Die rechtliche Ausgestaltung der Agrargenossenschaften wird sich indessen absehbar auch mit einschneidenden Konsequenzen für deren Management verändern. Neben äußeren (Markt-)Faktoren spielen dabei auch einige Faktoren in ihrem Binnenverhältnis eine Rolle. So steht z. B. ein Gestaltwandel insofern bevor, als die Agrar-eG stärker aus Arbeitnehmer- zu „Unternehmer“-Genossenschaften mutieren werden. Ebenso aber steht – um noch ein Beispiel zu nennen – bei vielen Vorständen und Aufsichtsräten noch ein Generationswechsel bevor, der das genossenschaftliche Klima verändern wird und gewiss auch tradierte genossenschaftliche „Vertrauensstrukturen“ mancherorts einer Erschütterung aussetzen wird. In einer Reihe von Fällen wird das möglicherweise auch einen Formwechsel von der eG in eine GmbH, eine KG oder eine GmbH & Co.KG zur Folge haben, um für das Unternehmen zumindest rechtsförmlich einen neuen Anfang zu markieren.

Die Agrargenossenschaften als Gestaltungsvariante der Produktivgenossenschaften im Verständnis des § 1 Abs. 1 GenG sind – wie bereits dargestellt – die intensivste Form genossenschaftlicher Bindung und die höchste Stufe genossenschaftlicher Integration. Ihre Mitglieder erbringen nicht nur finanzielle Leistungen in Gestalt von Geschäftsanteilen; sie stehen mit ihrer Genossenschaft auch keineswegs nur im Güter- und Leistungsaustausch, wie das bei Genossenschaften anderer Arten der Fall ist. Vielmehr bringen sie sich mit ihren Fähigkeiten unmittelbar persönlich in das Unternehmen ein. Fernab von der für die meisten eG typischen Kunden- bzw. Liefer-Beziehung zu ihrer Genossenschaft, sind die Mitglieder einer Agrargenossenschaft mit ihr als Teilhaber und Beschäftigte zugleich liiert. Zur gesellschaftlichen Beziehung tritt bei ihnen nämlich zusätzlich ein Arbeitsrechtsverhältnis. Diese juristische Konstruktion ist zwar originell, im Management von Agrargenossenschaften aber wegen ihrer potenziellen Widersprüchlichkeiten nicht leicht zu beherrschen.

Die Tatsache, dass die Agrargenossenschaften sich sogar als „Seiteneinsteiger“ inzwischen schon mehr als eineinhalb Jahrzehnt im marktwirtschaftlichen Wettbewerb behaupten, deutet darauf hin, dass ihnen durchaus Wettbewerbsfähigkeit auch für die Zukunft attestiert werden kann. Unter diesen Bedingungen grenzt es an Intoleranz und Blindheit, wenn in einem GenG-Kommentar behauptet wird, dass sich (sowohl die agrare als auch die gewerbliche) Produktivgenossenschaft „in der Marktwirtschaft ... als nicht wettbewerbsfähig erwiesen hat“.¹²⁶⁾ Eine seriöse Evaluierung der Agrargenossenschaften muss vielmehr von objektiven Kriterien ausgehen. Dabei gibt es für eine Agrargenossenschaft immer nur zwei Kriterien, an denen ihre Eignung als Unternehmen gemessen werden kann: zum einen daran, ob sie den an ihre Gründung und Tätigkeit juristisch festgeschriebenen Anforderungen entspricht; zum anderen daran, ob sie im Markt steht und sich im Wettbewerb erfolgreich zu behaupten vermag. Das allerdings hängt wiederum davon ab, dass unbedingt einige Faktoren gegeben sind. Das sind z. B.

das erforderliche Kapital, ein entsprechendes Leistungsangebot und dessen Vermarktung sowie ein qualifiziertes Personal. In besonderer Weise jedoch ist ein effizientes Management Gewähr für den Erfolg der Agrargenossenschaften.

Die Agrar-eG sind unter dem Aspekt des Managements durch einige Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, die in gewisser Weise ursächlich für deren Strukturschwäche sind. So ist das Demokratieprinzip normatives genossenschaftliches Strukturelement, das eine besondere Ausformung des Managements in Gestalt einer Konfliktregelung einschließt, die auf Interessenausgleich durch Verhandlung und Abmachung statt durch Herrschafts- und Machtmittel abhebt. Zugleich ist aber nicht zu übersehen, dass eine Ausformung des Managements bei Agrargenossenschaften in dieser Richtung der sich vor allem in Kapitalgesellschaften extrem verstärkenden Tendenz zur Entscheidungs- und Machtverlagerung auf ein eigenverantwortliches Management entgegensteht.

Ein Blick in Agrargenossenschaften belegt nicht selten, dass die Entwicklung, die sich in ihrem Rahmen infolge der Verbindung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaften der Mitglieder vollzieht, inzwischen mit einer erheblichen Reduzierung ihres Einflusses auf den genossenschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess korrespondiert. Die auf Machtgleichgewicht angelegte Genossenschaftsverfassung verliert damit ihr Gleichgewicht und verschenkt Potenzen. Einerseits hat sich das Management weitgehend verselbstständigt, andererseits ist die Mitgliederbindung beträchtlich geschwunden. Diese Bindung hat sich durch eine vor allem über § 24 Abs. 1 GenG rechtlich gestützte Ökonomisierungstendenz gelockert und ein gerade für Agrargenossenschaften effizienzschwächendes Partizipationsdefizit bei ihren Mitgliedern heraufbeschworen. Die Agrar-eG laufen auf diese Weise Gefahr, an Identität zu verlieren und sich mehr und mehr den Kapitalgesellschaften anzunähern. Damit verstärkt sich die Annahme, dass sich parti-

zipative Unternehmensstrukturen unter marktwirtschaftlichen Sachzwängen nur bedingt behaupten können.

Die Agrargenossenschaften sind im Verlaufe ihrer zehnjährigen Entwicklung im ostdeutschen Raum der BRD immer wieder, und zwar von Anfang an, als „Gesellschaften mit beschränkter Hoffnung“ diskreditiert worden. Dabei kann zwar keineswegs übersehen werden, dass sie schwierig sind und es bleiben werden, zumal sie mit der allgemeinen Wirtschaftsverfassung größere Reibungsflächen als z. B. Kapitalgesellschaften aufweisen, aber auch deshalb, weil sie von ihrem konzeptionellen Ansatz her in gewisser Weise „gegen den allgemeinen Strich“ in einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft konstruiert sind. Der allgemeine Verweis auf deren vermeintliche Konstruktionsfehler – Mangel an Kapital, Absatz und Disziplin – vermag allerdings nicht zu überzeugen. Er belegt schon deshalb nicht die speziellen Schwächen der Agrar-eG als Produktivgenossenschaften, weil es sich dabei – allen Statistiken zufolge – um die Insolvenzursachen von Unternehmen überhaupt handelt. Ganz offensichtlich aber vermag ein effizientes genossenschaftliches Management Schwächen erfolgreich zu kompensieren.

Bedenkt man, dass die in Ostdeutschland agierenden Agrargenossenschaften durch Marktwegnahme, Entzug des Bestandsschutzes gegenüber ausscheidenden Mitgliedern nach § 44 LwAnpG, Befrachtung mit teilweise unangemessenen ideologischen Vorwürfen oder durch Altschulden und andere Formen der Ungleichbehandlung entschieden höhere Hürden als Unternehmen anderer Rechtsformen überspringen mussten, wird deutlich, dass sie keineswegs eine unternehmensrechtliche Verlegenheitslösung sind, sondern für bestimmte Betriebslagen auch durch ein entsprechendes Management durchaus ein gesellschaftsrechtliches Erfolgsmodell sein können.

Die Agrargenossenschaften müssen – wie alle eG – Organe bilden, auf denen die Verantwortung für das Management ruht, das sich juristisch vor allem in der Regelung der Geschäftsführung und der Vertretung reflektiert. Als Pro-

duktivgenossenschaften werden sie dabei durch Gestaltungsprinzipien geprägt, die zunächst allgemein aus ihrem Genossenschaftscharakter, darüber hinaus aber besonders daraus erwachsen, dass bei ihnen die Unternehmerfunktion mit allen Befugnissen und Risiken auf Arbeitnehmer übertragen ist. Das spiegelt sich auch im Management, so z. B. in der außerordentlich engen Verbundenheit der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft (infolge ihrer starken Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Genossenschaftsunternehmens) oder im Bestehen von Widersprüchen mit der Konsequenz einer besonderen Notwendigkeit von Regeln zur Konfliktvermeidung wider.

Ein wichtiges Konstruktionsprinzip des Managements in Agrargenossenschaften ist vor diesem Hintergrund die gleichberechtigte Teilnahme jedes Mitglieds an deren Management, unabhängig davon, mit welcher Anzahl von Geschäftsanteilen es beteiligt ist. Es handelt sich hier im Kern um das sogenannte Kopfstimmrecht, das von den Mitgliedern ganz besonders in der Generalversammlung in Gestalt des Ein-Mann-eine-Stimme-Prinzips wahrgenommen wird und durch § 43 Abs. 3 GenG gewährleistet ist. Dieses Prinzip ermöglicht jedem Mitglied, sich in den genossenschaftlichen Entscheidungsprozess einzubringen. Jedes Beschneiden der Wahrnehmung dieses Rechts vermindert die Originalität der Genossenschaften als Unternehmensform, reduziert deren Mitgliederbindung und trägt zum Abbau der genossenschaftlichen Demokratie bei, die sich als ein tragendes Segment der Architektur des Genossenschaftsrechts versteht.

Eine nicht geringere Bedeutung kommt einem weiteren gesetzlichen Konstruktionsprinzip des genossenschaftlichen Managements zu. Es besteht in der Arbeitsteilung, die darin zum Ausdruck kommt, dass das Management (auch) in einer Agrargenossenschaft von drei Pflicht-Organen getragen und verwirklicht wird: Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 24 bis 52 GenG). Jedes dieser Organe hat nach dem GenG und dem Statut

der Genossenschaft eine durch Sachkunde und Sachverstand bestimmte und von den anderen Organen jeweils abgegrenzte Verantwortung. Dabei gilt als Schema, dass die Generalversammlung für die Entscheidung bestimmter Grundfragen der Genossenschaftsentwicklung, der Vorstand für die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat für die Überwachung der Vorstandstätigkeit verantwortlich ist. Zugleich ist damit das allgemeine Modell der Machtverteilung in einer (Agrar-)Genossenschaft vorgeprägt.

Ein weiteres Prinzip komplettiert schließlich die gesetzliche Konstruktion des Managements in Agrargenossenschaften: die Gleichrangigkeit der Organe. Bis zur GenG-Novelle von 1973 galt noch der Grundsatz, dass die Organe der Genossenschaft in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zu einander stehen und die Generalversammlung das „oberste“ Organ der Genossenschaft ist. Mit der besagten Novelle jedoch wurde die Machtbalance grundlegend verändert und statt der Vertikalität der Beziehungen zwischen den Organen Horizontalität eingeführt. Alle drei Organe stehen nunmehr quasi neben einander. Das ist zweifellos von Anfang an eine umstrittene Entscheidung gewesen, die allerdings auch für die Zukunft insofern bedenklich bleibt, als sie zwingend geregelt ist und auch für kleine eG gilt, die gegebenenfalls von der Regel abweichen möchten. Die Agrargenossenschaften sind dabei (wie die eG überhaupt) primär nicht durch die kapitalmäßige, sondern durch die persönliche Beteiligung der Genossen geprägt.

Die Mitglieder wollen folglich auch Möglichkeiten der Mitgestaltung haben, was besonders im Grundsatz der genossenschaftlichen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Da aber auch die Agrargenossenschaften im Markt stehen, dürfen sie ihre Kapitalgemeinschaft nicht vernachlässigen, müssen das personalistische mit dem kapitalistischen Moment koppeln und als Einheit auf dem Markt zur Wirkung bringen. Sie müssen daher nach innen so genossenschaftlich wie möglich und nach außen so marktwirtschaftlich wie denkbar orientiert und organisiert sein. Oder anders ausgedrückt: Agrarge-

nossenschaften müssen eine genossenschaftliche Unternehmenskultur praktizieren, die im Verhältnis zu Dritten Unternehmenserfolg begründet. Das ist zwar nicht leicht zu machen; die praktischen Erfahrungen vieler erfolgreich wirtschaftender Agrargenossenschaften belegen indessen, dass diese Aufgabe durch effizientes Management lösbar ist.

5.3. Agrargenossenschaften – Bestandteil einer leistungsfähigen Agrarstruktur der Zukunft

Die Frage, welche Zukunft jenen unternehmerischen Gebilden beschieden sein wird, die sich bereits zu Zeiten der DDR erfolgreich als LPG behaupten und die nach dem Beitritt der DDR zur BRD im Gefolge einer Zwangsumwandlung auch als Agrargenossenschaften eine passable Rolle gespielt haben, ist nicht leicht zu beantworten. Die Tatsache indessen, dass sie ganz überwiegend nicht nur mehr als eineinhalb Jahrzehnt „überlebten“, sondern zumindest anfänglich unter den denkbar schlechtesten Wettbewerbsbedingungen agierten und dennoch ihr Profil auszuprägen vermochten, deutet darauf hin, dass die Rechtsform der eG in Gestalt der Produktivgenossenschaft (§ 1 Abs. 1 GenG) in hohem Maße für moderne Agrarunternehmen geeignet sein dürfte. Insofern kann und muss zumindest dem Gros der Agrargenossenschaften bestätigt werden, dass die von ihnen gewählte Rechtsform mit an Bestimmtheit grenzender Wahrscheinlichkeit angemessen ist und ihnen auch künftig Raum für die Fortsetzung der unternehmerischen Entwicklung bietet.

Eine ganz andere Frage ist es indessen, dass für diese Entwicklung künftig auch bessere Grundlagen gegeben sein müssen. Eine dieser Grundlagen ist ein den Erfordernissen angepasstes Genossenschaftsrecht, das durch seine Regelung auch dazu beiträgt, den Agrargenossenschaften als Problemlöser zu dienen und auch deren Image anzuheben. Die vom Deutschen Bundestag

am 18. August 2006 vorgenommene Novellierung des GenG vermag hier gewiß einen positiven Beitrag auch für Agrargenossenschaften zu leisten. Das betrifft die vom Gesetzgeber nunmehr eingeräumte Erleichterung für kleinere Genossenschaften wie vor allem die Gründung von eG durch drei Mitglieder oder die Vereinfachung der Struktur des genossenschaftlichen Managements im Hinblick auf die Zulässigkeit eines nur singular besetzten Vorstandes oder die Möglichkeit des Verzichts auf einen Aufsichtsrat in eG mit nicht mehr als 20 Mitgliedern. Ein Problem, das für Agrargenossenschaften indessen unbedingt und zwar dringender als für eG anderer Arten gelöst werden muss, besteht in der Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten für ihre Mitglieder, beim Ausscheiden am sogenannten inneren Wert ihrer Genossenschaften teilzuhaben, mithin einen Anspruch auf Substanzbeteiligung geltend zu machen.¹²⁷⁾

Die Agrargenossenschaften werden grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform nach den gleichen Kriterien wie alle anderen Unternehmen gemessen: Zunächst daran, ob sie sich auf dem Markt behaupten, ebenso aber auch daran, ob sie den Anforderungen des gesetzten Rechts entsprechen. Gleichwohl wird aber auch immer wieder – aus ganz unterschiedlichen Sichten – der Versuch unternommen, die Existenzberechtigung und auch die Perspektiven von Agrargenossenschaften in Zweifel zu ziehen. Ein solches Herangehen ist in der Wissenschaft zwar gang und gäbe. Es ist allerdings dann fragwürdig, wenn es erkennbar einseitig politisch motiviert ist.¹²⁸⁾ Ein Beleg dafür ist z. B. die aus der Schule des Agrarökonomen W. Schmitt aus Göttingen¹²⁹⁾ stammende Dissertation von V. Beckmann, in der der Verfasser im Rahmen einer transaktionskostentheoretischen Arbeit u. a. zu dem Schluss gelangt, dass die Transaktionskostentheorie ein fruchtbarer Ansatz für die institutionelle Wahl von Unternehmensformen in der Landwirtschaft ist, die Agrargenossenschaften in Ostdeutschland aber dabei – wie zu erwarten war – durch die Prüfung fallen.¹³⁰⁾

Eine besondere „Keule“ schließlich, die sowohl die Produktivgenossenschaften allgemein und besonders auch die Agrargenossenschaften treffen und ihnen die Perspektiven „vermasseln“ soll, ist das sogenannte Oppenheimsche Transformationsgesetz, nach dem Produktivgenossenschaften an einem bestimmten Punkt ihrer Entwicklung für die Mitglieder zu austauschbaren Arbeitgebern werden und sich in gewöhnliche Kapitalgesellschaften umwandeln. Abgesehen davon, dass es sich bei dieser Annahme um eine Art Naturgesetz handelt, hat Oppenheimer selbst niedergeschrieben: „... Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft unterliegt nicht dem Gesetz der Transformation.“⁽¹³¹⁾ Es dürfte folglich auch insofern für Agrargenossenschaften keine besonderen, von Gesellschaften anderer Rechtsformen abweichende Ursachen für einen Rechtsformwechsel, eine Auflösung oder gar eine Insolvenz geben, sodass sie zunächst im absehbaren ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts sichere Perspektiven haben sollten. Eine entscheidende Voraussetzung wäre jedoch letztlich eine gewisse Konstanz der deutschen und europäischen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft überhaupt.

Die Entwicklung der Agrargenossenschaften hat eine Zukunft. Sie hat zugleich aber auch eine Geschichte, die erkennbar bis zur Gründung der LPG in der DDR zurückreicht. Der Blick in die Zukunft erfordert dabei stets auch den Blick in die Vergangenheit, um den Gang der Geschichte zu begreifen und zu beeinflussen. Unter diesem Aspekt hat erst unlängst der Agrarhistoriker S. Kuntsche die Frage gestellt: „Sollte die Kollektivierung in ihren Wirkungen nicht doch als ein im Wesentlichen erfolgreiches soziales Großexperiment begriffen werden – als Versuch, die Bauernschaft auf einem nichtkapitalistischen Weg zu einer modernen Landwirtschaft zu führen?“⁽¹³²⁾ Diese Frage, aber auch weitere Fragen bedürfen der Diskussion, denn es ist schon jetzt ein Faszinosum, dass sich die meisten Gebilde von Gesellschaften in Ostdeutschland an ihre westdeutschen Leit-, Vor- oder Zerrbilder an-

geglichen haben, die Agrargenossenschaften sich aber nach wie vor als eine ausschließliche ostdeutsche Unternehmensvariante erfolgreich entwickeln.

Das deutsche Unternehmensrecht weist Pluralität auf. Neben Einzelunternehmen bestehen für unternehmerische Zweckverfolgung u. a. GbR, KG, GmbH, AG oder eG, die jeweils vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Agrargenossenschaften spielen dabei im Spektrum unternehmerischer Rechtsformen insofern eine besondere Rolle, als sie eine Gestaltungsvariante im Rahmen der eG verkörpern, die rechtstatsächlich nur in der Landwirtschaft von Ostdeutschland breite Anwendung findet. Akademische Besserwisserei, praktische Unkenntnis und politische Intoleranz bieten aber nach wie vor den Nährboden dafür, dass vor allem diese Genossenschaften immer wieder unter Beschuss geraten, als hätten sie einen Makel an sich, zugleich aber unbeschadet ihrer Entwicklung unter äußerst schwierigen Bedingungen in den verstrichenen 15 Jahren seit dem Übergang zur deutschen Einstaatlichkeit ganz überwiegend wirtschaftlichen Erfolg aufweisen. Die eingetragene Genossenschaft ist folglich – ohne jedweden Alleinberechtigungsanspruch anderen Rechtsformen gegenüber – eine Rechtsform erster Wahl. Mehr noch: Die Agrargenossenschaften in Ostdeutschland sind und bleiben eine Bereicherung der (gesamt-)deutschen Genossenschaftskultur.

Anhang

Endnotenverzeichnis - zugleich als Überblick über das einschlägige Schrifttum

- 1) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28.
- 2) E. Dülfer, Das Organisationskonzept „Genossenschaft“ – eine Pionierleistung Schulze-Delitzschs, in: DGV (Hrsg.), Schulze-Delitzsch, ein Lebenswerk für Generationen, Wiesbaden 1987, S. 96.
- 3) Vgl. W. Blomeyer, Die „Wiederbelebung“ der Produktivgenossenschaft, ZfgG 1993, S. 196.
- 4) Vgl. H. Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland, Charlottenburg 1894, S. 204.
- 5) Vgl. dazu insbes. W. Kaltenborn, Die soziale Frage bei Schulze-Delitzsch, Vortrag auf dem 10. Delitzscher Gespräch, Dokumentationsreihe des Schulze-Delitzsch-Fördervereins 2004, H. 2, S. 24f.
- 6) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1910, S. 134.
- 7) A. Fläxl, Die Produktivgenossenschaft und ihre Stellung zur sozialen Frage, München 1872, S. 8.
- 8) H. Fuchs, Der Begriff der Produktivgenossenschaft und ihre Ideologie, Düsseldorf 1927, S. 52.
- 9) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1910, S. 26.
- 10) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, S. 821.
- 11) Ein Normalstatut für Produktivgenossenschaften nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetz, in: Blätter für Genossenschaftswesen 1867, Nr. 4, S. 161 (Fortsetzung Nr. 5, S. 165 ff).
- 12) H. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, Leipzig 1858, S. 56.
- 13) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28.
- 14) Vgl. Antrag und Gesetzentwurf vom 10.8.1866, in: V. Beuthien/U. Hüsken/R. Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz, Göttingen 1989, Bd. II, S. 1 ff.
- 15) Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsge-

- nossenschaften vom 27.3.1867, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867, S. 1501.
- 16) Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsge-
nossenschaften vom 4.7.1868, BGBl. des Norddeutschen Bundes 1868, S. 415.
 - 17) H. Faust, Schulze-Delitzsch und sein genossenschaftliches Werk, Marburg 1949,
S. 31 f.
 - 18) Vgl. W. Schubert, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – Quellen zur Entstehung und
jetziger Stand-, Tübingen 1989, insbes. S. 315 ff.
 - 19) Vgl. V. Beuthien/U. Hüsken/R. Aschermann, Materialien zum Genossenschafts-
gesetz, Göttingen 1989, Bd. II, S. 793.
 - 20) K. Kautsky, Die Agrarfrage – Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen
Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899. Die fol-
gend zitierten Aussagen sind dieser Publikation entnommen.
 - 21) F. Thorwart (Hrsg.); Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Ber-
lin 1909, S. 822 f.
 - 22) F. Thorwart (Hrsg.), Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28.
 - 23) F. Lassalle, Offenes Antwortschreiben, in: E. Bernstein (Hrsg.), Gesammelte Re-
den und Schriften, Bd. 3, Berlin 1919, S. 39.
 - 24) J. Zerche, Hermann Schulze-Delitzsch als Sozialpolitiker, in: J. Zerche/Th. Her-
der-Dorneich/W. W. Engelhardt, Genossenschaften und genossenschaftswissen-
schaftliche Forschung, Regensburg 1989, S. 185.
 - 25) Vgl. F. Thorwart (Hrsg.), Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. 2, Berlin
1910, S. 145 ff.
 - 26) Vgl. F. Lassalle, Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, in: E. Bernstein (Hrsg.), Ge-
sammelte Reden und Schriften, Bd. 5, Berlin 1919, S. 25 ff. Vgl. insbes. J. Rode,
Der Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch im Lichte der ökonomischen
Theorie, Bückeburg 1934, S. 6 ff.
 - 27) Vgl. R. Aldenhoff, Schulze-Delitzsch, Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus
zwischen Revolution und Reichsgründung, Baden-Baden 1984, S. 181 ff.
 - 28) H.-D. Wülker, Neugründung von Genossenschaften, Bankinformationen (Genos-
senschaftsforum) 1998, S. 76.
 - 29) Vgl. u. a. F.W. Fricke, Die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft, Köln 1976,
S. 203.
 - 30) Vgl. W. Mahlmann, Genossenschaftsrecht und Wettbewerbsordnung, München
1971, S. 130.

- 31) Vgl. z. B. R. Liefmann, Die Unternehmungsreformen, 3. Aufl., Stuttgart 1923.
- 32) Vgl. u.a. R. Henzler, Betriebswirtschaftliche Hauptfragen des Genossenschaftswesens, Berlin 1939.
- 33) G. Draheim, Die Genossenschaft als Unternehmenstyp, 2. Aufl., Göttingen 1955, S. 174.
- 34) Vgl. z. B. H. Faust, Genossenschaftswesen, Stuttgart 1969, S. 52.
- 35) Vgl. z. B. G. Baumgartl, Die Funktion des Förderauftrages in § 1 Genossenschaftsgesetz, Nürnberg 1979, S. 192 ff.
- 36) H. Westermann, Die Rechtsform der Genossenschaft nach geltendem und zukünftigem Genossenschaftsrecht, Blätter für Genossenschaftswesen 1962, S. 232.
- 37) Vgl. R. Steding, Der Förderzweck – nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform?, ZfgG 2001, S. 138.
- 38) E. Düfler, Betriebswirtschaftslehre der Kooperative, Göttingen 1984, S. 98.
- 39) R. Aschermann, Die eG als Beteiligungsunternehmen, Göttingen 1992, S. 10.
- 40) A. Fläxl, Die Produktivgenossenschaft und ihre Stellung zur sozialen Frage, München 1872; die folgend zitierten Stellen sind dieser Arbeit entnommen.
- 41) G. Letschert, Die Produktivgenossenschaft – ein rechtswissenschaftlicher Beitrag zu ihrer Fortentwicklung, Wiesbaden 1950; das Zitat befindet sich in dieser Schrift.
- 42) Vgl. H. Paulick, Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen 1954, S. 173, sowie ders., Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Ein Lehr- und Handbuch, Karlsruhe 1956, S. 49.
- 43) D. Schulz, Der Rechtsbegriff der Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung, Marburg 1958; das Zitat ist dieser Studie entnommen.
- 44) R.V. Velásques, Die Funktionsfähigkeit von Produktivgenossenschaften, Tübingen 1975; das Zitat befindet sich in dieser Schrift.
- 45) Vgl. dazu auch ausgewählte Publikationen des Autors: R. Steding, Die Produktivgenossenschaften im deutschen Genossenschaftsrecht – Eine Studie zur Genese und Exegese des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG, Göttingen 1995; ders., Ostdeutsche Produktivgenossenschaften vor einer juristischen Neuorientierung, D spezial Ost, H. 17/2003, S. 5; ders., Die Produktivgenossenschaft im Agrar- und Gewerbebereich – Streitpunkt in der Genossenschaftswissenschaft, in: R. Steding/H. Blisse/M. Hanisch (Hrsg.), Grundfragen der Theorie und Praxis der Genossenschaften, Berlin 2004, S. 79.
- 46) W. W. Engelhardt, Prinzipielle und aktuelle Aspekte der Produktivgenossenschaften, in: B. Flieger, Produktivgenossenschaften oder der Hindernislauf zur

- Selbstverwaltung, München 1984, S. 32; ders., Zu einer Struktur- und Funktionsanalyse der Produktivgenossenschaften, ZfgG 1994, S. 4.
- 47) H.-H. Münkner, Produktivgenossenschaften: Ein klassisches Modell mit Zukunft in der modernen Industriegesellschaft?, IRU-Courier, H. 1/1994, S. 7; vgl. auch ders., Entwicklungspotential von Produktivgenossenschaften und produktivgenossenschaftlichen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, Marburg 1983.
- 48) J. W. Kramer, Prinzipielle und aktuelle Aspekte der Produktivgenossenschaften, in: J. W. Kramer/A. Eisen (Hrsg.), Genossenschaften und Umweltveränderungen – Prof. Dr. Rolf Steding zum 60. Geburtstag, Münster 1997, S. 121 f.; vgl. weiterhin: ders., Zur Organisation produktivgenossenschaftlicher Unternehmen, Zeitschrift für Klein- und Mittelunternehmen – Internationales Gewerearchiv H. 3/1999; ders., Entwicklung und Perspektiven der produktivgenossenschaftlichen Unternehmensform, Wismarer Diskussionspapiere, H. 4/2003; ders., Zum Wirken des „Oppenheimerschen Transformationsgesetzes“ bei Produktivgenossenschaften, ZfgG 2003, S. 41.
- 49) W. Jäger, Soziale Marktwirtschaft und Genossenschaftsgedanke, Die neue Ordnung 1994, S. 217.
- 50) W. Kruck, Die gewerbliche Produktivgenossenschaft in Deutschland – Ein theoriegeschichtlicher Beitrag-, ZfgG 1993, S. 216; vgl. dazu auch: ders., Franz Oppenheimer – Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft und Selbsthilfegesellschaft, Berlin 1997.
- 51) D. Berger, Produktivgenossenschaften und ihr Verband: Die Betreuung von Produktivgenossenschaften – ein besonderer Wert, in: M. Hanisch (Hrsg.), Genossenschaftsmodelle – zwischen Auftrag und Anpassung, FS zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Rolf Steding, Berlin 2002, S. 79.
- 52) L. Roscher/L. Dippmann/A. Schmidt, Explorative Untersuchungen über Organisation und Strategien von Agrargenossenschaften in Ostdeutschland, in: M. Hanisch (Hrsg.), Genossenschaftsmodelle – zwischen Auftrag und Anpassung, FS zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Rolf Steding, Berlin 2002, S. 97.
- 53) K. Böhme, Die Produktivgenossenschaften im Agrarbereich, in: R. Steding/H. Blisse/M. Hanisch (Hrsg.), Grundfragen der Theorie und Praxis der Genossenschaften, Berlin 2004, S. 89.
- 54) H. Luft, 10 Jahre ostdeutsche Agrargenossenschaften: Unternehmer, Beschäftigte und Kapitalgeber in einer Person – Überlegungen aus einem Produktivitätsvergleich, ZfgG 2002, S. 201.

- 55) V.J. Petersen, Zehn Jahre Agrargenossenschaften, BI, Genossenschaftsforum 2000, H. 8, S. 73.
- 56) F.W. Fricke, Die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft, Köln 1976.
- 57) C. Langbehn, Entwicklungsperspektiven für Agrargenossenschaften aus der Sicht eines Wissenschaftlers, in: Zukunftschancen der Agrargenossenschaften, Kolloquium des DRV, Neuwied 1995, S. 15.
- 58) Vgl. L. Laschewski, Von der LPG zur Agrargenossenschaft - Untersuchungen zur Transformation genossenschaftlich organisierter Agrarunternehmen in Ostdeutschland, Berlin 1998.
- 59) L. Laschewski, Vertagtes Ende oder erfolgreicher Wandel? Die Agrargenossenschaften, in: K. Hagedorn/A. Eisen (Hrsg.), Lernstücke – Genossenschaften in Ostdeutschland-, Berlin 2000, S. 70.
- 60) V. Beuthien, Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, München 2004, 14. Aufl., § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG.
- 61) K. Müller, Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, Erster Band, 2. Aufl., Bielefeld 1991, S. 152.
- 62) E. Metz/H.-J. Schaffland, Genossenschaftsgesetz – Kommentar-, 32. Aufl., Berlin 1988, S. 73.
- 63) K.-P. Hillebrandt/J. Kessler, Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, Hamburg 2001, § 1 Abs. 1 Ziff. 4.
- 64) E. Hettrich/P. Pöhlmann, Genossenschaftsgesetz – Kommentar, München 1995, S. 11.
- 65) Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von K. Ahrends, Landwirtschaft der DDR-Theorie und Praxis-, Berlin 1989, 36 ff.
- 66) Vgl. insbes. S. Kuntsche, Warum bemühen wir uns um die Geschichte der Agrar-genossenschaften?, SächsGenBl. 2002, H. 9, S. 32.
- 67) Beschluß der Volkskammer der DDR vom 25.4.1960 zur Regierungserklärung des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, GBl. I S. 255.
- 68) Erklärung der Bundesregierung vom 6. April 1960, abgedruckt in: D. Schweizer, Das Recht der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem LwAnpG, 2. Aufl., Köln 1994, S. 464.
- 69) F. Buss, Die Struktur und Funktion der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (gemeint war damit die DDR), Marburg 1965.

- 70) K. Dreesen, Die Bedeutung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die DDR, Tübingen 1973.
- 71) G. Brunner, Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR: eine Perversion der Genossenschaftsidee, in: H.W. Kruse (Hrsg.), FS für Heinz Paulik zum 65. Geburtstag, Köln-Marienburg 1973, S. 25.
- 72) Vgl. auch R. Steding, Waren die LPG Genossenschaften im Rechtssinn oder eine Perversion der Genossenschaftsidee?, NL-BzAR 1999, S. 210.
- 73) L. Lieser, Genossenschaftsrecht und Wirtschaftsordnung – Ein Systemvergleich zwischen Genossenschaftsgesetz und LPG-Recht-, Marburg 1969, S. 275.
- 74) Vgl. die Musterstatuten für LPG Typ I vom 9.4.1959, GBl. I S. 333, für LPG Typ II vom 2.8.1962, GBl. II S. 521 und für LPG Typ III vom 9.4.1959, GBl. I S. 337.
- 75) Vgl. Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3.6.1959, GBl. I S. 577; vgl. dazu auch K. Heuer (Hrsg.), Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1962; Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2.7.1982, GBl. I S. 443; vgl. dazu auch R. Arlt/E. Krauß (Hrsg.), Kommentar zum LPG-Gesetz und zu den Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion, Berlin 1989.
- 76) Vgl. z. B. R. Arlt, Grundriß des LPG-Rechts, Berlin 1959, S. 7.
- 77) Vgl. dazu insbes. J. Schöne, Frühling auf dem Lande?, Die Kollektivierung der DDR-Landwirtschaft, Berlin 2005.
- 78) Vgl. K.-H. Hartwig, Konzeption der Genossenschaften in den sozialistischen Planwirtschaften Osteuropas, ZfgG 1985, S. 12.
- 79) J. Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung – Ein Systemvergleich zwischen Genossenschaftsgesetz und LPG-Recht-, Marburg 1969.
- 80) Vgl. als eine der positiven Ausnahmen insbes. J. Buchsteiner/S. Kuntsche (Hrsg.), Agrargenossenschaften in Vergangenheit und Gegenwart – 50 Jahre nach der Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR, Rostock 2004.
- 81) Vgl. z. B. DRV (Hrsg.), Zukunftschancen der Agrargenossenschaften, Kolloquium des Deutschen Raiffeisenverbandes am 7. Februar 1995, Neuwied 1995.
- 82) K. Pleyer, Die Umgestaltung des Genossenschaftsrechts im neuen Bundesgebiet, ZfgG 1992, S. 303; vgl. dazu auch die Entgegnung von R. Steding, Produktivgenossenschaften – marktwirtschaftliche „Fremdkörper“ in der Rechtsform der eG? – Anmerkungen zu einem Beitrag von K. Pleyer-, ZfgG 1993, S. 245.
- 83) Vgl. N. Horn, Das Zivil- und Wirtschaftsrecht im neuen Bundesgebiet, 2. Aufl.,

- Köln 1993, S. 815 ff.
- 84) G. Brunner, Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR: Eine Perversion der Genossenschaftsidee, in: H.W. Kruse (Hrsg.), FS für Heinz Paulick zum 65. Geburtstag, Köln-Marienburg 1973, S. 25; dazu insbes. R. Steding, Waren die LPG Genossenschaften im Rechtssinn oder eine Perversion der Genossenschaftsidee?, NL-BzAR 1999, S. 210.
- 85) Vgl. dazu insbes. R. Steding, Produktivgenossenschaften in der ostdeutschen Landwirtschaft – Ursprung und Anspruch -, Eine genossenschaftsrechtliche Betrachtung, 2. Aufl., Berlin 1994.
- 86) Vgl. die weitgehend überzeugende Darstellung dieser Entwicklung in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Genossenschaften in der DDR und in der Bundesrepublik, Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 25 ff.
- 87) Vgl. dazu V. Beuthien/B. Jöstingmeier, Umwandlung einer PGH in eine GmbH, Anm. zu OLG Köln, Beschl. vom 24.3.1992, ZfG 1994, S. 77, die auch schon den Produktionsgenossenschaften der DDR am Beispiel der PGH (damit ebenso den LPG) eine produktivgenossenschaftliche Qualität im Verständnis des Genossenschaftsgesetzes bescheinigen: „In ihrer Grundstruktur entspricht die PGH den Produktivgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG.“ (S. 81).
- 88) J. Melzer (Hrsg.), Staats- und Rechtsgeschichte der DDR – Grundriß, Berlin 1983, S. 124.
- 89) K. Marx, Theorien über den Mehrwert, in: Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 84.
- 90) Vgl. insbes. K. Marx, Das Kapital, Dritter Band, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1964, S. 631.
- 91) K. Marx, Instruktionen für die Delegierten des Provisorischen Zentralrats zu den einzelnen Fragen (1867), in: Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 195 f.
- 92) Vgl. z. B. F. Engels, Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, in: Werke, Bd. 22, Berlin 1963, S. 501.
- 93) K. Kautsky, Die Agrarfrage – Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899.
- 94) Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der DDR vom 29.6.1990, BGI. I, S. 642.
- 95) Art. 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag vom 31.8.1990, BGBl. II S. 889.
- 96) Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.9.1994, BGBl. I S. 2457.
- 97) Schuldrechtsänderungsgesetz vom 21.9.1994, BGBl. I S. 2538.

- 98) Vermögensgesetz vom 15.6.1990 i. d. F. vom 4.8.1997, BGBl. S. 1974.
- 99) Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 27.9.1994, BGBl. I S. 2624.
- 100) Vgl. R. Steding, Das Treuhandrecht und das Ende der Privatisierung in Ostdeutschland – Ein Kommentar zum Transformationsprozess, BuW 2004, S. 296.
- 101) Gesetz zur Änderung des LwAnpG vom 3.7.1991, BGBl. I S. 1410.
- 102) W. Winkler, Die Agrarrechtsentwicklung in Ostdeutschland von 1945 bis 1995, in: V. Götz/ W. Winkler, Jahrbuch des Agrarrechts, Bd. I, Köln 1997, S. 119.
- 103) Vgl. zur Problematik generell R. Steding, Das LwAnpG – eine Rückschau auf seine Wirkungsgeschichte nach 15 Jahren Geltungsdauer, NL-BzAR 2005, S. 226.
- 104) Vgl. J. Wenzel, Die Umwandlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, AgrarR 2000, S. 340.
- 105) R. Arlt, Gestaltung der Vermögensbeziehungen bei der Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften, NJ 1991, S. 62.
- 106) J. Wenzel, Probleme der Vermögensauseinandersetzung und Umwandlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Rechtsprechung des BGH, AgrarR 1995, S. 5.
- 107) D. Schweizer, Das Recht der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Köln 1994, 2. Aufl., S. 169.
- 108) A. Eisen, Von der Bewältigung zur Gestaltung, Genossenschaften im Wandel der ostdeutschen Gesellschaft, in: K. Hagedorn/A. Eisen (Hrsg.), Lernstücke – Genossenschaften in Ostdeutschland -, Berlin 2000, S. 12.
- 109) Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28.10.1994, BGBl. I S. 3210.
- 110) Vgl. auch N. Horn, Umwandlung von Agrargenossenschaften in den neuen Bundesländern, AgrarR 2000, S. 10
- 111) Vgl. J. Buchsteiner/S. Kuntsche (Hrsg.), Agrargenossenschaften in Vergangenheit und Gegenwart – 50 Jahre nach der Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR, Rostocker Beiträge zur Deutschen und Europäischen Geschichte, Bd. 12, Rostock 2004.
- 112) Vgl. dazu auch D. Schweizer, Die Genese des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und dessen Umsetzung aus juristischer Sicht, in: F. Theisen/W. Winkler (Hrsg.), Zehn Jahre Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Köln 2001, S. 42 ff.
- 113) Vgl. insbes. H.-Th. Kropp, Die rechtliche Stellung der Genossenschaftsbauern im Osten Deutschlands von den Anfängen der Kollektivierung bis zur Umgestaltung der Landwirtschaft im Rahmen der Wiedervereinigung, Dissertation, Potsdam 2001, S. 162.
- 114) BGH, Urteil vom 7.11.1997, NL-BzAR 1998, s. 16 ff.

- 115) W. Bayer, Rechtsprobleme der Rekonstruktion landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern nach 1989, NL-BzAR 2002, S. 354; vgl. dazu auch: W. Bayer, Gescheiterte LPG-Umwandlung – was nun? NL 2002, H. 7, S. 78; K. Böhme, Unternehmen müssen sich selbst helfen, NL 2002, H. 8, S. 78; R. Neixler, Fehlgeschlagene LPG-Umwandlungen - Augen zu und durch oder selbst die Geister wecken?, NL-BzAR 2002, S. 199; R. Steding, Gescheiterte Umwandlung von LPG – absehbares Aus für Nachfolgeunternehmen?, NL-BzAR 2002, S. 472.
- 116) Vgl. dazu insbes. R. Steding, Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und das Desaster seiner LPG-Umwandlungsregelung, D spezial Ost 2002, H. 46, S. 7.
- 117) J. Gramse, Aktuelle Probleme bei der Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, AgrarR, Sonderheft Landwirtschafts-Anpassungsgesetz 1993, S. 5.
- 118) W. Winkler, Die Agrarrechtsentwicklung in Ostdeutschland von 1945 bis 1995, in: V. Götz/ W. Winkler (Hrsg.), Jahrbuch des Agrarrechts, Bd. I, Köln 1997, S. 157.
- 119) Chr. Grimm, Agrarrecht, 2. Aufl., München 2004, S. 331. Vgl. u. a. V. Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsreform, DB 2000, S. 1161; R. Steding, Reflexionen zur Architektur eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000; R. Greve/N. Lämmert, Quo vadis Genossenschaftsgesetz?, Münster 2001.
- 120) L. Laschewski, Vertagtes Ende oder erfolgreicher Wandel? Die Agrargenossenschaften, in: K. Hagedorn/A. Eisen (Hrsg.), Lernstücke – Genossenschaften in Ostdeutschland, Berlin 2000, S. 69.
- 121) Vgl. auch B. Großfeld, Das Bild der Genossenschaft, ZfgG 1998, S. 88.
- 122) Vgl. z. B. V. Beuthien, Die Verfassungsmäßigkeit der Zuordnung jeder eingetragenen Genossenschaft zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, WM 1995, S. 1996, sowie R. Steding, Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden – rechtsförmliches Konstruktionsprinzip der eG – Zum Streit um § 54 GenG -, NZG 1999, S. 140.
- 123) Vgl. H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den neunziger Jahren, Frankfurt am Main 1991, S. 70.
- 124) Vgl. dazu allgemein H.J. Rösner, Gibt es eine genossenschaftliche Unternehmenskultur?, ZfgG 1997, S. 267, sowie speziell J. Blohme-Drees/J. Schmale, Unternehmenskultur von Genossenschaftsbanken, ZfgG 2005, S. 4.
- 125) Vgl. H.-H. Münkner, Produktivgenossenschaften: Ein klassisches Modell mit Zukunft in der modernen Industriegesellschaft?, IRU-Courier 1994, S. 7.
- 126) E. Hettrich/P. Pöhlmann, Genossenschaftsgesetzkommentar, München 1995, S. 11.

- 127) Vgl. R. Steding, Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder ohne Schulze-Delitzsch?, Delitzsch 2004, S. 27.
- 128) L. Laschewski, Vertagtes Ende oder erfolgreicher Wandel? Die Agrargenossenschaften, in: K. Hagedorn/A. Eisen (Hrsg.), Lernstücke – Genossenschaften in Ostdeutschland, Berlin 2000, S. 69.
- 129) Vgl. z. B. G. Schmitt, Warum ist die Landwirtschaft eigentlich überwiegend bäuerliche Familienwirtschaft? Berichte über Landwirtschaft 1989, S. 161.
- 130) V. Beckmann, Transaktionskosten und institutionelle Wahl in der Landwirtschaft, Berlin 2000.
- 131) F. Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Leipzig 1896, S. 45; vgl. dazu insbes. auch W. Kruck, Die gewerbliche Produktivgenossenschaft in Deutschland – Ein theoriegeschichtlicher Beitrag, ZfgG 1993, S. 216.
- 132) S. Kuntsche, Warum bemühen wir uns um die Geschichte der Agrargenossenschaften?, SächsGenBl. H. 9/2002, S. 32; vgl. dazu auch: P. Jattke, Agrargenossenschaften – Thema eines Kolloquiums in Thünens Wirkungsstätte, Gründe für das Behaupten von Gemeinschaftsunternehmen im Wettbewerb analysiert, SächsGenBl. H. 7/2002, S. 41.



Zum Autor

Prof. Dr. iur. habil. Rolf Steding

Geboren 1937 in Oschatz. Ab 1955 Studium der Rechtswissenschaften an der KMU Leipzig; anschließend Unternehmensjurist und danach ministerieller Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1965 Promotion; 1974 Habilitation.

Seit 1981 Ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; 1981 bis 1991 gleichsam Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“.

1990/91 Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung.

1993 (Neu-)Berufung zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Seit 1990 Vorstandsmitglied des Instituts für Genossenschaftswesen an der HUB.

Vorsitzender des Kuratoriums der „Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“

Veröffentlichungen: Mehrere Lehrbücher und Schriften sowie zahlreiche Artikel insbesondere zum Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Agrarrecht. Akademische Lehre in Potsdam sowie an anderen deutschen sowie ost- und westeuropäischen Universitäten.

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- Heft 1** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 1999
- Heft 2** **Günter Wagner:**
Hermann Schulze-Delitzsch.
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des
Delitzscher Vorschussvereins.
Delitzsch 2000
- Heft 3** **Dr. Walter Koch:**
Und sie konnten nicht zueinander kommen.
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch
und Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
Delitzsch 2000
- Heft 4** **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich
Delitzsch 2001
- Heft 5** **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von
Hermann Schulze-Delitzsch.
– Darstellung und kritische Würdigung –
Delitzsch 2001

- Heft 6** **Christel Moltrecht:**
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann
Schulze-Delitzsch – Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10.
Delitzsch 2002
- Heft 7** **Hendrick Schade:**
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
– Versuch einer Bestandsaufnahme –
Delitzsch 2003
- Heft 8** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder
ohne Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2004
- Heft 9** **Hans-Jürgen Moltrecht:**
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann
Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2005
- Heft 10** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Genossenschaft versus Aktiengesellschaft oder:
Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von Unterschieden.
Delitzsch 2005
- Heft 11** **Wilhelm Kaltenborn**
Hermann Schulze-Delitzsch und die soziale Frage.
Delitzsch 2006

Förderverein H. Schulze-Delitzsch
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband
Helbersdorfer Straße 44 - 48

09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen
Genossenschaftswesens e.V.“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.
Mitglied als natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname:

Genossenschaft/Einrichtung:

Adresse:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Bank:

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

Schriftenreihe.
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

ISSN 1615-181X

Herausgeber:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze- Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch